P R O T O K O L L

AUFGENOMMEN ÜBER DIE 5. ORDENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE BAD VÖSLAU AM DONNERSTAG, 26. MÄRZ 2026, UM 19.00 UHR, IM STADTAMT BAD VÖSLAU, UNTER DEM VORSITZ VON HERRN BÜRGERMEISTER CHRISTIAN FLAMMER.

Anwesend: Herr Bürgermeister Christian Flammer, Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub, die Mitglieder des Stadtrates Verena Kaltenegger, DI Thomas Lampl, BSc, DI Harald Oissner, Mag. Lukas Schinner, Ing. Markus Wertek, MA, Mag. Johann Pichler, Alexander Steinmeyer, BA, LAbg. Peter Gerstner, Stefan Rabits (ab Punkt 4), Marta Glockner und Philipp Schottleitner, sowie die Mitglieder des Gemeinderates Manuela Cap, Astrid Göschl, Alina Gschiel, MA, Ing. Andreas Herzog, MSc, DI (FH) Christian Hoffmann, MSc, Maximilian Kainz, Michael Riegler, Akad. Vkfm. Michael Slechta, Stefan Schlögl, Doris Sunk, Gerhard Wanzenböck, Lejla Ibralić Halilović, MA MA, MMag. Dr. Georg Lehecka, MLS BSc, Katharina Schuster, Simon Kauer, Gerald Hein, Dr. Peter Klumpp, MSc, Ewald Mayer, Thomas Sztavinovszki, Manuela Wallner, Dr. Anna Fabianek-Mottl, Bernhard Hein, Prof. Adelaida Fisekci, BEd und Alexander Laimer-Netsch

Abwesend entschuldigt:

Zuhörer: 20

Schriftführer: Monika Ladó, BA MBA

Nachdem die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates laut Einladungskurrende vom 19. März 2026 nachgewiesen und eine beschlussfähige Anzahl erschienen ist, eröffnet der Herr Bürgermeister die Sitzung mit der Begrüßung der Anwesenden.

Die Tagesordnung der Sitzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 19. März 2026 zustimmend zur Kenntnis genommen und ist gemäß § 46 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung seit 19. März 2026 an der Amtstafel öffentlich angeschlagen.

Herr Bürgermeister Christian Flammer weist daraufhin, dass bei allen Wortmeldungen das Rednerpult zu verwenden ist. Einerseits auf Grund der Tonanlage, andererseits auf Grund hervorragender Sitzungskultur.

I. Öffentliche Sitzung

1. Das Protokoll der 4. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2025 wurde gemäß § 53, Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

   Herr Bürgermeister Christian Flammer stellt fest, dass keine Einwendungen gegen das Protokoll vom 11. Dezember 2025 abgegeben wurden, wodurch das Protokoll gemäß § 53, Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung als genehmigt gilt.

2. Herr Gemeinderat Dr. Peter Klumpp, MSc als Vorsitzender des Prüfungsausschusses verliest das dem Original-Gemeinderatsprotokoll beiliegenden Prüfungsausschussprotokoll vom 9. März 2026.

   Herr Bürgermeister Christian Flammer erklärt, dass er zu dem Bericht gemäß § 82 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 keine Stellungnahme abgibt und dankt für die umsichtige Prüfung.

   Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Herr Bürgermeister Christian Flammer übergibt den Vorsitz an Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub.
Herr Vizebürgermeister übernimmt den Vorsitz.

3. Herr Bürgermeister Christian Flammer berichtet:

   a) Bericht Blackout-Tankstelle

      Ich darf kurz berichten, dass unsere Blackout Tankstelle nun fertig ist. Es wurden sämtliche Chips an die Feuerwehrorganisationen übergeben. Das heißt unsere Blackout-Tankstelle versorgt im Notfall beziehungsweise auch tagtäglich die Feuerwehrfahrzeuge und auch die Gemeindefahrzeuge mit Treibstoff. Dementsprechend wird der Diesel immer umgedreht und ein langes Projekt ist jetzt abgeschlossen.

   b) Bericht Stadtreinigung

      Ich möchte mich recht herzlich bei allen Helfern der Stadtreinigung bedanken. Es waren rund 100 Personen, welche mitgemacht haben. Die Aktion war ein großer Erfolg und es konnte wieder einiges an Müll eingesammelt werden. Auch ein herzliches Danke an alle Parteien, welche mitgeholfen haben, so wie auch an die Vereine. Das ist ein starkes Zeichen der gemeinsamen Arbeit.

   c) Bevor ich wieder den Vorsitz übernehme, erlauben Sie mir, zum Rechnungsabschluss 2025 eine kurze Stellungnahme abzugeben:

      Der Rechnungsabschluss stellt jedes Jahr einen wichtigen Moment in der Arbeit unserer Gemeinde dar. Er gibt uns nicht nur einen Überblick über die Entwicklung der Gemeindefinanzen, sondern zeigt auch, wie verantwortungsvoll mit den uns anvertrauten öffentlichen Mitteln umgegangen wurde. Gerade in Zeiten steigender Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge ist ein stabiler Haushalt die Grundlage für Planungssicherheit und nachhaltige Investitionen.
      Die Gemeinden stehen weiterhin vor der Herausforderung, die wichtige Rolle als Nahversorger, Dienstleister und Arbeitgeber für die Bevölkerung zu erfüllen und gleichzeitig die finanziellen Vorgaben des Stabilitätspaktes einzuhalten. Dank einer soliden Budgetführung, sorgfältiger Planung und dem großen Engagement aller Beteiligten kann unsere Gemeinde auch für das Jahr 2025 einen ausgeglichenen Rechnungsabschluss vorlegen.

Das Ergebnis zeigt, dass es gelungen ist, die laufende Gebarung positiv abzuschließen, notwendige Investitionen zu tätigen und gleichzeitig die Rücklagenstruktur zu stärken. Besonders erfreulich ist, dass im Jahr 2025 auf eine geplante Darlehensaufnahme verzichtet werden konnte – ein Zeichen der finanziellen Stabilität und vorausschauenden Haushaltsführung.
Neben den erfreulichen finanziellen Ergebnissen konnten wir 2025 auch wichtige Projekte im Bildungsbereich erfolgreich umsetzen: Der Zubau des Kindergartens Sonnenblumenweg um weitere 4 Gruppen wurde fertiggestellt und bietet nun moderne Räumlichkeiten für unsere Kinder und das Betreuungsteam. Ebenso konnten die Krabbelstubengruppen, die bislang im Containerdorf untergebracht waren, in ein neues, massives Bauwerk übersiedeln. Damit wurde ein weiterer Schritt in Richtung langfristiger und kindgerechter Infrastruktur gesetzt.
Insgesamt konnten die liquiden Mittel weiter erhöht und zukünftige Zins- und Tilgungsverpflichtungen reduziert werden. Damit setzen wir ein starkes Signal für die kommenden Jahre: solide Gemeindefinanzen als Fundament für Projekte, die dem Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger dienen.
Gleichzeitig erleben wir derzeit eine unruhige weltpolitische Lage, die auch auf wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene spürbare Auswirkungen hat. Steigende Preise, geopolitische Spannungen und unsichere Märkte stellen uns alle vor neue Herausforderungen. Wir wissen, dass auch die kommenden Jahre keine einfachen werden – doch die letzten Jahre haben gezeigt, dass unsere Gemeinde in schwierigen Zeiten zusammenhält. Mit Zuversicht, Verantwortungsbewusstsein und gemeinsamer Anstrengung werden wir auch diese Phase meistern.
Ich bedanke mich bei allen, die zur positiven Entwicklung unserer Gemeinde beigetragen haben.
Abschließend möchte ich wie jedes Jahr darauf hinweisen, dass sämtliche Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Bad Vöslau sowohl auf unserer Homepage als auch auf der Website www.offenerhaushalt.at eingesehen werden können.

Herr Bürgermeister Christian Flammer übernimmt wieder den Vorsitz und ersucht Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub um seine Ausführungen.

Herr Stadtrat Stefan Rabits betritt den Sitzungssaal.

4. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

   Der Rechnungsabschluss für das Rechnungsjahr 2025 wurde gemäß § 83 der NÖ Gemeindeordnung rechtzeitig fertiggestellt und zeitgerecht den Mitgliedern des Gemeinderates zum Studium übermittelt. Der Rechnungsabschluss wurde vom 9. März bis 23. März 2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

   Der Rechnungsabschluss 2025 des Ergebnishaushaltes schließt mit einer Ertragssumme von EUR 38.023.895,74 und einer Aufwendungssumme von EUR 36.803.116,23 ab. Es verbleibt ein Nettoergebnis in Höhe von plus EUR 1.220.779,51. Das Nettoergebnis nach Zuweisung an Haushaltsrücklagen in Höhe

von EUR 1.137.018,36 und Entnahme von Haushaltsrücklagen in Höhe von EUR 481.796,51 beträgt EUR 565.557,66.

Der Rechnungsabschluss 2025 des Finanzierungshaushaltes schließt mit einer Einzahlungssumme (operative Gebarung, investive Gebarung, Finanzierungstätigkeit) von EUR 43.143.886,50 und einer Auszahlungssumme von EUR 41.965.911,69 ab. Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung beträgt plus EUR 1.177.974,81. Bereinigt um den Geldfluss der nicht voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von EUR 37.132,60 verbleibt eine Veränderung an liquiden Mittel von plus EUR .215.107,41. Der Endstand an liquiden Mittel zum 31.12.2025 beträgt somit EUR 9.330.050,19, EUR 7.098.626,68 davon sind Zahlungsmittelreserven.

Der Rechnungsabschluss 2025 des Vermögenshaushaltes schließt mit Aktiva und Passiva in Höhe von EUR 157.927.706,46 ab.

Die Bedeckung im Investitionsnachweis an das Vorhaben Anschaffung Fahrzeuge 2025 erfolgte einerseits durch die budgetierte Entnahme der allgemeinen Haushaltsrücklage in Höhe von EUR 4.379,--, andererseits wurde von der geplanten Darlehensaufnahme in Höhe von EUR 400.000,-- Abstand genommen. Stattdessen erfolgte die Bedeckung dieses Betrages durch eine Zuführung aus der operativen Gebarung. Aufgrund der positiven Entwicklung der operativen Gebarung standen ausreichend liquide Mittel zur Verfügung, wodurch die Aufnahme des vorgesehenen Darlehens nicht erforderlich war.
Durch den Verzicht auf die Darlehensaufnahme konnten zukünftige Zins- und Tilgungsverpflichtungen vermieden werden.

Das kumulierte Haushaltspotential 2025 beträgt EUR 543.587,15. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das ausgewiesene Haushaltspotential aufgrund einer Anmerkung des Landes Niederösterreich korrigiert wurde. Die Korrektur erfolgte im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Durchsicht und betrifft die Darstellung bzw. Berechnung des Haushaltspotentials gemäß den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Anpassung wurde entsprechend den Vorgaben vorgenommen. Eine diesbezügliche Erläuterung der vorgenommenen Korrektur ist im Rechnungsabschluss auf Seite 121 ausgeführt.

Die Veränderungen im Rechnungsabschluss 2025 gegenüber dem 2. Nachtragsvoranschlag 2025 sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss bei Abweichungen von 10% mindestens EUR 5.000,00 erläutert. Der Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung ist dem Rechnungsabschluss beigeschlossen.

Ich beantrage die Genehmigung des vorliegenden Rechnungsabschluss 2025 mit allen Beilagen, dem Haushaltpotential und den erwähnten Zuführungen und Behebungen der Rücklagen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat Bernhard Hein, Herrn Gemeinderat Dr. Peter Klumpp, MSc und Herrn Gemeinderat MMag. Dr. Georg Lehecka, MLS BSc.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

   Der Tarifkatalog soll wie folgt erweitert bzw. aktualisiert werden:

   a) Künftig sollen Führungen für Touristen (-Gruppen) im Schloss Gainfarn auf Anfrage angeboten werden. Diese dauern 30 bis max. 60 Minuten und werden von der Abteilung Kultur- und Locationmanagement durchgeführt oder koordiniert.

Führungen Schloss Gainfarn	
A – Preis pro Führung (30–60 Minuten)	Preise ab 01.04.2026
a) pro Person	EUR 8,--
B – Rabatte	
a) ab 10 Personen	kostenfreie Teilnahme für Reiseleitung (1 Person)
Mindestgröße pro Gruppe: 5 Personen Maximalgröße pro Gruppe: 20 Personen	
Bei Bedarf wird die Führung inkl. Audio-Guide-Geräte (ohne Zusatzkosten) durchgeführt.	
Die Gebühr unterliegt alle drei Jahre einer Indexanpassung. Die nächste Indexanpassung ist somit im Jahr 2029 vorzunehmen. Diese erfolgt jeweils mit dem Oktober-Index (Erscheinungsdatum Mitte Dezember). Für 01.01.2029 Berechnung Index Oktober 2026-Oktober 2028)	

   Ich beantrage, den Tarifkatalog entsprechend zu erweitern.

   Der Antrag wird einstimmig angenommen.

   b) Punkt G des Tarifkatalogs soll um die Outdoor-Stehtische erweitert werden.

G. Verkauf- und Verleihartikel

	Preise ab 01.04.2026
6. Outdoor-Stehtische	EUR 4,--
jährliche Indexanpassung mit dem Oktober-Index (Erscheinungsdatum Mitte Dezember) mit Rundung auf die nächste volle Zahl.	

   Ich beantrage, den Tarifkatalog entsprechend zu erweitern.

   Der Antrag wird einstimmig angenommen.

   c) Punkt G des Tarifkatalogs soll um die modulare Bühne (Gesamtfläche 72m^2, 36 Module à 2m x 1m) erweitert werden. Diese wird einige Male im Jahr angefragt, ist jedoch mit einigem Aufbauaufwand seitens des Bauhofs verbunden. Eingehoben werden soll eine einmalige Pauschalgebühr pro Verleih in der Höhe von EUR 100,-- inkl. USt. sowie eine Gebühr pro Modul in der Höhe von EUR 15,-- inkl. USt.

G. Verkauf- und Verleihartikel

	Preise ab 01.04.2026
7. modulare Bühne	EUR 100,-- (einmalig pro Verleih) EUR 15,-- pro Modul
jährliche Indexanpassung mit dem Oktober-Index (Erscheinungsdatum Mitte Dezember) mit Rundung auf die nächste volle Zahl.	

d) Punkt G des Tarifkatalogs soll um den Verkaufspreis der Kühlschrankmagnete erweitert werden. Deren Ankauf wurde im vergangenen Stadtrat beschlossen. Der Verkaufspreis soll EUR 2,-- inkl. USt. pro Stück betragen.

e) Punkt G des Tarifkatalogs soll um den Verkauf von Schirmkappen erweitert werden. Deren Ankauf wurde im vergangenen Stadtrat beschlossen. Der Verkaufspreis soll EUR 15,-- inkl. USt. pro Stück betragen.

Ich beantrage, den Tarifkatalog entsprechend zu erweitern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Seit der letzten Gemeinderatssitzung sind folgendes Ansuchen um Subventionierung der Saalmiete für Veranstaltungen bei der Stadtgemeinde eingelangt:

<u>Volksheim Gainfarn</u>

FVV Bad Vöslau, Hausgschnas am 17. Jänner 2026	EUR	250,--
SPÖ Bad Vöslau, SPÖ Ball am 14.02.2026	EUR	400,--

Ich beantrage, die oben genannte Veranstaltung mit 50 % des Gesamtbetrages, das bedeutet mit EUR 125,-- bzw. EUR 200,-- zu subventionieren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

a) Der 1. Fischereiverein Bad Vöslau hat am 22. Dezember 2025 verspätet um Vereinssubvention angesucht, daher konnte diese Vereinssubvention nicht in der Sitzung des Gemeinderates im Dezember 2025 behandelt werden.

Der 1. Fischereiverein Bad Vöslau hatte 2025 sein 30-jähriges Jubiläum. Sie pflegen die Gewässer in der Remise und am Pilzteich sowie angrenzende Liegenschaften. Sie kümmern sich um Gehwege, welche mit Gestein zu verdichten sind, um durch Wassereintritt geschädigte Uferbefestigungen zu erhalten und Unterspülungen zu vermeiden. Weiters gehören zu ihren Tätigkeiten die Entsorgung von totem Geäst, regelmäßige Freihaltung der Zu- und Abflüsse der Teiche, Sammlung von Müllresten wie Getränkedosen und -flaschen, professionelle Entsorgung von Schlamm, etc.

Der Fischbestand wird jährlich nachbesetzt. Zusätzlich wird auf den Besatz im Fischerlteich im Henriettenpark geachtet. Außerdem wurde der Zaun am Pilzteich und die Brücke zur kleinen Insel erneuert und weitere Stege und Übergänge ebenfalls regelmäßig gewartet, um ein sicheres Begehen für Fischerkollegen und Passanten zu ermöglichen.

Ich beantrage, dem 1. Fischereiverein Bad Vöslau eine Subvention in Höhe von EUR 500,-- zu gewähren.

HH-Stelle: 1/269000-757000	VA-Betrag: EUR 170.000,--	Rest VA: EUR 169.500,--

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Im Stadtanzeiger 11/2025 und 12/2025 rief die Stadtgemeinde Bad Vöslau zur Einreichung von Gesundheitsprojekten auf. Vorausgesetzt sind die Praxis bzw. der Sitz der Gesundheitsanbieter in Bad Vöslau. Die geplante Aktion oder Veranstaltung soll ebenfalls in Bad Vöslau stattfinden.

Unter dem Motto „Balance 2026: Mentale Stärke für ein gesundes Leben“ wurden folgende Gesundheitsprojekte für die Bevölkerung Bad Vöslaus eingereicht und ausgewählt, die bei nachweislicher Durchführung der Veranstaltung eine Förderung erhalten sollen.

a) Die Sportwissenschaftlerin Mag. Doris Vock bietet an vier Terminen im Mai und Juni den Workshop „In die Tiefe spüren“ an. Mit dieser sehr sanften Körperarbeit wird bewusst die Atmung erforscht und Spannungsmuster wahrgenommen. Der Workshop ist auch mit körperlichen Einschränkungen möglich.
Unterstützungsbeitrag der Stadtgemeinde: EUR 500,-- inkl. USt.

b) Franziska Waclik von heile heile e.U. veranstaltet im Herbst einen Vortrag und anschließenden Workshop, bei dem erörtert wird, wie Licht und Farben unsere Gesundheit, das Denken und Fühlen beeinflussen.
Unterstützungsbeitrag der Stadtgemeinde: EUR 400,-- inkl. USt.

c) Die diplomierte Lebens- und Sozialberaterin und Mentaltrainerin Mag.a Sirit Albel bietet im Mai einen Workshop zum Thema „Innere Stärke im Alltag“ an. Ziel ist es, mit theoretischen Inputs und praktischen Übungen die eigene Resilienz und Lebenszufriedenheit zu stärken.
Unterstützungsbeitrag der Stadtgemeinde: EUR 400,-- inkl. USt.

d) Die Physiotherapeutin und Yogalehrerin Nadine Felzmann plant einen Workshop zum Thema „Frauenkreise für Mütter“, in dem die mentale Gesundheit von Müttern im Vordergrund steht. Neben Gesprächen und Selbstreflexionen werden auch praktische Elemente wie Yoga, Meditation und Entspannungstechniken gezeigt.
Unterstützungsbeitrag der Stadtgemeinde: EUR 350,-- inkl. USt.

e) Die Lebensberaterin Anita Steinberger-Rindler veranstaltet einen Workshop zum Thema Selbstreflexion. Dieser dient mit Themen wie Krisenbewältigung

oder Stressbewältigung zur Unterstützung und Begleitung in herausfordernden Zeiten und ermöglicht den Weg aus der Schwere in die Leichtigkeit.
Die beantragte Förderung sieht grundsätzlich vor, dass der Firmensitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in Bad Vöslau liegt. Im vorliegenden Fall befindet sich der offizielle Firmensitz zwar außerhalb der Stadtgemeinde, jedoch ist der tatsächliche Wirkungsbereich der Antragstellerin überwiegend in Bad Vöslau angesiedelt.
Die Antragstellerin ist zudem an der Musikschule Bad Vöslau tätig und steht dadurch in engem Kontakt mit der Bad Vöslauer Bevölkerung. Durch diese Tätigkeit erreicht sie direkt die lokale Zielgruppe der Gemeinde und ist in der Stadt bereits als kompetente Ansprechpartnerin bekannt. Auch wenn der formale Firmensitz außerhalb der Gemeinde liegt, ist die lokale Verankerung der Antragstellerin durch ihre Tätigkeit und ihren Wirkungsbereich eindeutig gegeben.
Unterstützungsbeitrag der Stadtgemeinde: EUR 300,-- inkl. USt.

f) Ebenfalls von Anita Steinberger-Rindler eingereicht wurde eine Study Group, aufbauend auf der Improvisationsarbeit des Contemporary Dance. Diese ermöglicht den Teilnehmenden, die eigenen Kontakt- und Beziehungsmechanismen näher zu erkunden und so das Beziehungsleben auf eine neue Ebene zu heben.
Die beantragte Förderung sieht grundsätzlich vor, dass der Firmensitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in Bad Vöslau liegt. Im vorliegenden Fall befindet sich der offizielle Firmensitz zwar außerhalb der Stadtgemeinde, jedoch ist der tatsächliche Wirkungsbereich der Antragstellerin überwiegend in Bad Vöslau angesiedelt. Die Antragstellerin ist zudem an der Musikschule Bad Vöslau tätig und steht dadurch in engem Kontakt mit der Bad Vöslauer Bevölkerung. Durch diese Tätigkeit erreicht sie direkt die lokale Zielgruppe der Gemeinde und ist in der Stadt bereits als kompetente Ansprechpartnerin bekannt. Auch wenn der formale Firmensitz außerhalb der Gemeinde liegt, ist die lokale Verankerung der Antragstellerin durch ihre Tätigkeit und ihren Wirkungsbereich eindeutig gegeben.
Unterstützungsbeitrag der Stadtgemeinde: EUR 300,-- inkl. USt.

g) Karin Roth veranstaltet im April einen Workshop zum Thema „Tidy up - Ordnung statt Stress“. In diesem Impulsworkshop wird erläutert, wie Ordnung unsere mentale Gesundheit beeinflusst und wie wir Unordnung mental vorbeugen können.
Unterstützungsbeitrag der Stadtgemeinde: EUR 250,-- inkl. USt.

Ich beantrage, die oben genannten Kosten zu genehmigen.

HH-Stelle: 1/771/728070	VA-Betrag: EUR 9.000,--	Rest VA: EUR 3.000,--

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner und Herrn Bürgermeister Christian Flammer.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

   a) Zugunsten der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 612, KG Großau, Eigentümerin Frau Andrea Rudolf, unter C-LNr. 1a das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt VII. des Kaufvertrages vom 20. Februar 1963 grundbücherlich einverleibt.
   Nachdem die vertraglich übernommene Verpflichtung erfüllt wurde, stimmt die Stadtgemeinde Bad Vöslau der Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechts zu.

   Der Antrag wird einstimmig angenommen.

   b) Zugunsten der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 1185, Grundstück Nr. 1093, Sonnenkraftgasse, KG Vöslau, Eigentümer Herr Uwe Hartmann, unter C-LNr. 1a die Verpflichtung zur Unterlassung einer Brunnenbohrung oder Wassergewinnung, welches dem Bestand der Thermalquellen von Nachteil sein könnten, so wie die Offenhaltung der bisherigen Waldspazierwege des Kaufvertrages vom 24. August 1887 einverleibt.

   Infolge Gegenstandslosigkeit beantrage ich, der Einverleibung der Löschung dieser Reallast und der Freilassungserklärung zuzustimmen.

   Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat MMag. Dr. Georg Lehecka, MLS BSc und Herrn Gemeinderat Dr. Peter Klumpp, MSc.

   Für den Antrag stimmen 36 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer, 5 Mandatare der Liste Bad Vöslau (Herr Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA, Frau Gemeinderat Katharina Schuster, Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA, Herr Gemeinderat Simon Kauer und Herr Gemeinderat MMag. Dr. Georg Lehecka, MLS BSc), die 4 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der SPÖ, die 3 Mandatare der Grünen, die 2 Mandatare der ÖVP und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

   Gegen den Antrag stimmt Herr Stadtrat Mag. Johann Pichler (Liste Bad Vöslau).

   Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

   c) Zugunsten der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 1386, KG Vöslau, Eigentümerin Stadtgemeinde Bad Vöslau, unter C-LNr. 25a die Dienstbarkeit des Fahr- und Gehweges gemäß Punkt III. Abs. 2 des Kaufvertrages vom 11. August 1980 grundbücherlich einverleibt.

   Infolge Gegenstandslosigkeit beantrage ich, der Einverleibung der Löschung dieser Reallast und der Löschungserklärung zuzustimmen.

   Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Stadtrat Mag. Johann Pichler und Herrn Gemeinderat Dr. Peter Klumpp, MSc.

Herr Gemeinderat Dr. Peter Klumpp, MSc stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zurückzustellen, entsprechend aufzubereiten und später erneut zur Beschlussfassung aufzugreifen.

Für den Antrag stimmen 12 Mandatare (die 6 Mandatare der Liste Bad Vöslau, die 4 Mandatare der FPÖ, Frau Gemeinderat Manuela Wallner (SPÖ) und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Gegen den Antrag stimmen 25 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer, 2 Mandatare der SPÖ (Herr Stadtrat Stefan Rabits und Herr Gemeinderat Thomas Sztavinovszki), die 3 Mandatare der Grünen und die 2 Mandatare der ÖVP).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Es kommt zur Abstimmung des ursprünglichen Antrages.

Für den Antrag stimmen 25 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer, 2 Mandatare der SPÖ (Herr Stadtrat Stefan Rabits und Herr Gemeinderat Thomas Sztavinovszki), die 3 Mandatare der Grünen und die 2 Mandatare der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 12 Mandatare (die 6 Mandatare der Liste Bad Vöslau, die 4 Mandatare der FPÖ, Frau Gemeinderat Manuela Wallner (SPÖ) und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Herr Gemeinderat Dr. Peter Klumpp, MSc verlässt den Sitzungssaal.

9. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

   Herr Hasan Caliskan hat als Geschäftsführer der Firma Caliskan KG das Geschäftslokal in der Beethovenstraße 18 seit 1. Jänner 2009 gepachtet. Im Dezember 2025 ist ein schriftliches Kündigungsschreiben bei der Stadtgemeinde eingelangt. Herr Hasan Caliska möchte die Geschäftsräumlichkeiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt (lt. Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, somit 30. Juni 2026) aufgrund seines Pensionsantritts kündigen.

   Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Herr Gemeinderat Dr. Peter Klumpp, MSc betritt den Sitzungssaal.

10. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

    a) Mit Teilungsplan vom 11. Dezember 2025, GZ.: 9592/25 des DI Hornyik wurde das Grundstück 1224/1 geteilt. Das verbleibende Grundstück 1224/1 wurde bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2025 an das BFI veräußert. Das neu geschaffene Grundstück 1224/5 im Ausmaß von 340 m^2 soll an die EVN Wärme GmbH veräußert werden. Der Preis pro m^2 beträgt EUR 165,-- und somit insgesamt EUR 56.100,--. Die EVN Wärme GmbH benötigt

das Grundstück für die Errichtung eines Gebietsumformers für das Fernwärmenetz.
Ich beantrage den vorliegenden Kaufvertrag zu genehmigen und das Grundstück zum Preis von EUR 56.100,-- an die EVN Wärme GmbH zu verkaufen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Herr Alfred Degl – ehem. Arnter - ist alleiniger Eigentümer der Liegenschaft Parz.Nr. 912/2, EZ 2021, KG 04035 Vöslau, in der Größe von 5.442 m^2. Diese Liegenschaft liegt an der Wiener Straße / Ecke Energiestraße im Betriebsgebiet Ost, weist aktuell die Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft auf und ist mit div. Kleingebäuden (Schuppen) bebaut bzw. wird als Hundetrainingsplatz genutzt. Der Eigentümer hat dieses Grundstück der Stadt um EUR 120,-- je m^2 zum Kauf angeboten.
Gem. den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie in Anbetracht einer möglichen inerten Verunreinigung des Untergrundes ist dabei eine Entwicklung der Flächen als klassisches Betriebsgebiet aktuell nicht möglich. Im Hinblick auf die Lage im direkten Anschluss an das Altstoffsammelzentrum sowie als mögliche künftige Teilfläche des Bauhofes der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist die Liegenschaft aber im strategischen Interesse der Stadtgemeinde Bad Vöslau gelegen. In diesem Zusammenhang ist auch die Angemessenheit des Angebotes gegeben.

Ich beantrage, das Grundstück Parz.Nr. 912/2, EZ 2021, KG 04035 Vöslau grundsätzlich zu einem Preis von EUR 653.040,-- anzukaufen und die weiteren Schritte zur Vertragserrichtung einzuleiten.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat Dr. Peter Klumpp, MSc, Herrn Gemeinderat MMag. Dr. Georg Lehecka, MLS BSc, Herrn Bürgermeister Christian Flammer, Herrn Gemeinderat Simon Kauer, Frau Gemeinderat Manuela Wallner und Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch.

Herr Gemeinderat Dr. Peter Klumpp, MSc stellt den Antrag diesen Tagesordnungspunkt zurückzustellen und ihn entsprechend neu zu verhandeln.

Für den Antrag stimmen 14 Mandatare (die 6 Mandatare der Liste Bad Vöslau, die 4 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der Grünen und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Gegen den Antrag stimmen 23 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer, die 3 Mandatare der SPÖ und die 2 Mandatare der ÖVP).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Herrn Bürgermeister Christian Flammer.

Es kommt zur Abstimmung des ursprünglichen Antrages.

Für den Antrag stimmen 24 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der ÖVP und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Gegen den Antrag stimmen 13 Mandatare (die 6 Mandatare der Liste Bad Vöslau, die 4 Mandatare der FPÖ und die 3 Mandatare der Grünen).

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Herr Stadtrat Mag. Johann Pichler verlässt den Sitzungssaal.

c) Im Zuge der Vermessung des Grundstückes Nr. 1224/1, EZ 2607, KG Vöslau (Stadtgemeinde Bad Vöslau als Privatrechtsträgerin) wurde das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 7 m2 geschaffen. Dieses soll von der EZ 2607 abgeschrieben und gleichzeitig mit dem Grundstück Nr. 1224/2 der Stadtgemeinde Bad Vöslau als Verwalterin des öffentlichen Gutes zur Gänze gehörigen EZ 1949 vereint werden.
Der erforderliche Teilungsplan vom 11. Dezember 2025 zu GZ 9592/25 wurde von Herrn DI Andreas Hornyk Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen erfasst.
Ich beantrage daher die Übernahme des Trennstückes 1, in das öffentliche Gut (EZ 1949 KG Vöslau) und die Grundabtretungsurkunde der Stadtgemeinde Bad Vöslau als Privatrechtsträgerin einerseits und als Verwalterin des öffentlichen Guts andererseits zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Mit Teilungsplan vom 18. August 2025, GZ.: 9562/25-TP des DI Hornyik wurde das Grundstück 193 EZ 163 im Ausmaß von 54 m^2 in die EZ 1949 öffentliches Gut abgetreten. Die Abtretung erfolgte von Herrn DI Ernst Schlögelhofer. Nachdem jedoch auf diesem Grundstück eine Stützmauer steht, ersucht Herr DI Schlögelhofer um Abschluss eines prekaristischen Nutzungsvertrages. In der Mühlgasse wurden bereits mit mehreren Grundeigentümern derartige Verträge abgeschlossen.

Ich beantrage den vorliegenden prekaristischen Nutzungsvertrag mit Herrn DI Ernst Schlögelhofer abzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Mag. Johann Pichler betritt den Sitzungssaal.
Herr Stadtrat Stefan Rabits und die Herren Gemeinderäte DI (FH) Christian Hoffmann, MSc und Maximilian Kainz verlassen den Sitzungssaal.

12. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

    Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 einen Sondernutzungsvertrag mit der Rothmühl Immobilien GmbH abgeschlossen und zwar zum Zwecke der Verlegung einer privaten Stromleitung, Kanalleitung und Trinkwasserleitung im Bereich des Straßenzuges Waldandachtsstraße. Betroffen sind die Grundstücke 1380 EZ 1386 und 1381 EZ 1386, welche im Besitz der Stadtgemeinde Bad Vöslau sind. Nachdem der Einbau nunmehr abgeschlossen ist, soll ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden.
    Ich beantrage den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Rothmühl Immobilien GmbH zu errichten.

    Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Maximilian Kainz betritt den Sitzungssaal.
Herr Gemeinderat Thomas Sztavinovszki verlässt den Sitzungssaal.

13. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

    Mit Anschreiben vom 16. Februar 2026, Kennzeichen WA4-WWF-50127015/002-2026, wurde der Stadtgemeinde die Zusicherung von Förderungsmitteln in vorläufiger Höhe von EUR 39.454,-- aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds betreffend das Bauvorhaben Neugestaltung Schloßplatz (ABA Bad Vöslau BA 15) übermittelt. Zur Abrechnung der Fördermittel ist die Unterfertigung einer Annahmeerklärung zu den Förderbedingungen erforderlich.

    Ich beantrage die Annahmeerklärung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds anzunehmen.

    Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat DI (FH) Christian Hoffmann, MSc betritt den Sitzungssaal.

14. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

    Frau Mag. Doris Lechner (Kuli), ersucht im Zuge des Geschäftsumbaus um einen Sondernutzungsvertrag für das Grundstück 160/2, EZ: 1949. Dieses Grundstück ist öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad Vöslau. In diesem Bereich muss auf einer Fläche von 4,96 m2 (Eingang Buchvorstellung) eine Stiegenanlage und auf einer Fläche von 9,18 m2 (Eingang Kunden) eine Behindertenrampe zum Eingang in das Gebäude errichtet werden (gesamt 14,14 m2).
    Dieser Sondernutzungsvertrag soll auch die winterliche Betreuung der Gehsteigfläche und eine jährliches Sondernutzungsentgelt beinhalten.

    Ich beantrage, den Sondernutzungsvertrag mit Frau Mag. Doris Lechner zu genehmigen.

    Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Stefan Rabits und Herr Gemeinderat Thomas Sztavinovszki betreten den Sitzungssaal.

Herr Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA verlässt den Sitzungssaal.

15. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

A) Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes und des Bebauungsplanes (Auflage 01. Dezember bis 26. Jänner 2026)

Die geplanten Änderungen zum Örtlichen Raumordnungsprogramm und zum Bebauungsplan waren gemäß § 25 bzw. § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015, im Zeitraum vom 01. Dezember 2025 bis 26. Jänner 2026 im Rathaus der Stadtgemeinde Bad Vöslau zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Öffentlichkeit wurde durch Anschlag an der Amtstafel, der Kundmachung auf der Website und im Stadtanzeiger sowie der schriftlichen Verständigung aller Grundeigentümer benachrichtigt. Weiters wurden die angrenzenden Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden über die Auflage unterrichtet. Jedermann war berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.
In Änderungsverfahren enthalten waren drei Änderungspunkte zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (Pläne 1 bis 3) und sechs Änderungspunkte zum Bebauungsplan (Pläne 1 bis 6).

ÄP	Änderungspunkte zum Flächenwidmungsplan	KG	Plan
1	Maital 1 Vö in BK – Gastronomie, Handel, Dienstleistungen	Vöslau	1
2	Badner Straße 69 Vö in Vp privat - Freistellplätze	Vöslau	2
3	Franz Prendinger-Straße 2 Vö in BK	Vöslau	3
4	Betriebsgebiet Ost, Haidäckerstraße Nord BB-I-A5 in Vö, BvB-1000-I und BvB-1000-I-A5 bzw. Vö in BvB-1000-I und BvB-1000-I-A5 bzw. Glf in Vö	Vöslau	4
5	Marienhofgasse 21 Gfrei-1 in BW-2WE	Vöslau	5
6	Ungerfeldgasse / Gewerbegasse BB in BW-2WE und Ggü bzw. von Ggü in BW-2WE	Vöslau	6

ÄP	Änderungspunkte zum Bebauungsplan	KG	Plan
1	Maital 1 *Kenntlichmachung der Änderung des ÖROP sowie Festlegung von Bebauungsbestimmungen*	*Vöslau*	*1*
2	Badner Straße 69 *Kenntlichmachung der Änderung des ÖROP*	*Vöslau*	*2*
3	Franz Prendinger-Straße 2 *Kenntlichmachung der Änderung des ÖROP sowie Festlegung von Bebauungsbestimmungen*	*Vöslau*	*3*
4	Betriebsgebiet Ost, Haidäckerstraße Nord *Kenntlichmachung der Änderung des ÖROP sowie Festlegung von Bebauungsbestimmungen*	*Vöslau*	*4-5*
5	Marienhofgasse 21 *Kenntlichmachung der Änderung des ÖROP sowie Festlegung von Bebauungsbestimmungen*	*Vöslau*	*6*
6	Ungerfeldgasse / Gewerbegasse *Kenntlichmachung der Änderung des ÖROP sowie Festlegung von Bebauungsbestimmungen*	*Vöslau*	*7*
7	Vivea Gesundheitshotel, Badner Straße 7-9 *Änderung von Bebauungsbestimmungen*	*Vöslau*	*8*
8	Bebauungsvorschriften *Anpassung und Nachschärfung der Bebauungsvorschriften*	*Vöslau, Gainfarn, Großau*	-

Innerhalb der Auflagefrist sind zu diesen Änderungspunkten folgende Stellungnahmen zum Änderungsverfahren eingelangt:

- Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplans 30603-25/3-F – Punkt 4: Betriebsgebiet Ost, Haidäckerstraße Nord
  - ASFINAG Service GmbH, Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden

- Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplans 30603-25/3-F – ohne spezifische Zuordnung
  - Rudolf Polman, Pottensteinerstraße 15/1/10, 2560 Berndorf

- Amtsseitige Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes 30603-25/3-B betreffend die Bebauungsvorschriften

Seitens des Amts der NÖ Landesregierung sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 Bau- und Raumordnungsrecht Frau Mag. Sonja Wozak vom 18.03.2026

- unter Anschluss des Gutachtens der Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung DI Heidemarie Rammler vom 20.02.2026
- unter Anschluss der Stellungnahme der Abteilung Landesstraßenplanung vom 17.03.2026
- unter Anschluss der verkehrstechnischen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik DI David Ungersböck vom 10.03.2026

sowie

- der Stellungnahme der Abteilung RU1 Bau- und Raumordnungsrecht, Mag. Sonja Wozak, vom 04.02.2026 betreffend die Änderung der Bebauungsvorschriften

A.1.) Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

- Stellungnahmen zur Änderung des ÖROP 30603-25/3-F – Punkt 4: Betriebsgebiet Ost, Haidäckerstraße Nord

  Partei(en):
  ASFINAG Service GmbH, Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden

  Betroffene Liegenschaft(en):
  1468, 1469, 1470, 1472, 1473 und 1475
  Sachverhalt:
  Die ASFINAG Service GmbH, als bevollmächtigte Vertreterin der ASFINAG, weist darauf hin, dass bei sämtlichen raumplanerischen, verkehrlichen und infrastrukturellen Überlegungen die örtlichen Verkehrsverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit und den sicheren Betrieb des hochrangigen Straßennetzes zu berücksichtigen sind. Ferner wird auf die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes (BStG) hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände, die auf die Seveso III-Richtlinie für gefährliche Stoffe in Betrieben, die Bestimmungen hinsichtlich des Lärmschutzes, der Errichtung von Windanlagen/ Windrädern sowie Photovoltaikanlagen im Nahbereich hingewiesen.

  Empfehlung:
  Kenntnisnahme

  Erläuterung:
  Gem. den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes sowie des Leitfadens zur Beurteilung der verkehrstechnischen Eignung von Betriebsstandorten im Zuge der Flächenwidmung wurde im Zuge des Widmungsverfahrens eine raumordnungsfachliche Beurteilung inkl. einer Verkehrsuntersuchung durch das ZT-Büro Raum&Plan DI Josef Hameter in Zusammenarbeit mit dem Büros Kosaplaner ZT-GbmH und Piroplan GmbH -

Ingenieurbüro für Verkehrsplanung und Kulturtechnik erstellt. Die Untersuchung kommt dabei zum Ergebnis, dass die zusätzliche Verkehrserzeugung durch das umliegende Straßennetz und die Kreuzungsknoten Wiener Straße x Straße 5, B212 x AS A2 Ost und B212 x AS A2 West aufgenommen werden kann. Ebenso wird festgehalten, dass keine nachteiligen Zunahmen des Verkehrslärms zu erwarten sind bzw. diese aufgrund der angrenzenden Lage an die A2 Süd Autobahn keine Relevanz aufweisen. Die Grundeigentümer wurde ferner seitens der Stadtgemeinde vollumfänglich über die Bestimmungen des BStG informiert. Die Errichtung eines Betriebes gem. Serveso III-Richtlinie, einer Windkraftanlage oder eine Flächen-Photovoltaikanlage ist nicht vorgesehen.

Ich beantrage, die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes unverändert der Beschlussfassung zuzuführen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplans 30603-25/3-F – ohne spezifische Zuordnung

Partei(en):
Rudolf Polman, Pottensteinerstraße 15/1/10, 2560 Berndorf
Betroffene Liegenschaft(en):
Keine Angabe

Sachverhalt:
Obige Partei spricht sich gegen die Umwidmung von Grünlandflächen in Baulandflächen im Bezirk Baden aus und untermauert dies durch Scans und Fotografien von Texten bzw. Textteilen aus unterschiedlichen Publikationen, einem Zeitungsartikel sowie einem Gedicht. Die Artikel befassen sich dabei – soweit nachvollziehbar – mit dem Thema des schonenden Umgangs mit natürlich Ressourcen, wobei seitens des Einschreiters dazu keine weiterführende Erklärung oder konkrete Einwendungen vorgebracht werden.

Empfehlung:
Keine Berücksichtigung

Erläuterung:
Im Hinblick auf die sehr generellen und unspezifischen Ausführungen in der Stellungnahme kann allgemein festgehalten werden, dass es im gegenständlichen Verfahren nur in einem äußerst kleinteiligen Ausmaß zu Umwidmungen von Grünlandflächen in Baulandflächen kommt bzw. diese durchwegs aus Arrondierungen des Baulandes resultieren. Im Hinblick die möglicherweise insinuierte Beanspruchung des Bodens im Bereich des

Betriebsgebiet Ost – Haidäckerstraße Nord ist festzuhalten, dass es sich bei diesen Flächen gem. digitaler Bodenkarte des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft durchwegs um Ackerflächen mit geringer Wertigkeit und geringer Feldfruchtkapazität handelt bzw. im Gegenzug aber eine hohe Lagegunst für die Entwicklung eines Betriebsstandortes aufweisen. Vielmehr wurden bereits in der Vergangenheit im Gemeindegebiet weitläufige landwirtschaftlich hochwertige Flächen durch die Ausweisung von zusätzlichen Siedlungsbegrenzungen und Bauverboten für die landwirtschaftliche Produktion geschützt.

Ich beantrage, die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes unverändert der Beschlussfassung zuzuführen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- Amtsseitige Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes 30603-25/3-B betreffend die Bebauungsvorschriften

Sachverhalt:
§ 30 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 definiert den Handlungsspielraum, innerhalb dessen die Gemeinde Festlegungen im Bebauungsplan bzw. in den Bebauungsvorschriften treffen dürfen. Regelungen betreffend die Ausgestaltung von Einfriedungen sind dabei insofern umfasst, sofern diese gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parks gerichtet sind. Die Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Bad Vöslau weisen in diesem Zusammenhang eine Überregulierung auf, da in Pkt. I.1.7. (künftig Pkt. I.1.6) zusätzliche Bestimmungen für Einfriedungen entlang der seitlichen Grundgrenzen (außerhalb des vorderen Bauwichs) und der hinteren Grundgrenzen getroffen werden, obwohl bereits generell (strengere) Vorgaben für die Ausgestaltung gegenüber Verkehrsflächen und Parks bestehen. Aus diesem Grunde soll die entsprechende Vorgabe von „max. 2,50 m mittlere Höhe (Überschreitung hangabwärts max. 0,20 m)“ gestrichen werden. Der Hinweis auf die Sicherstellung des Lichteinfalls soll indes als Information erhalten bleiben.

Ich beantrage die Bebauungsvorschriften entsprechend abzuändern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Manuela Wallner verlässt den Sitzungssaal.

A.2.) Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung

Seitens des Amts der NÖ Landesregierung sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 Bau- und Raumordnungsrecht Frau Mag. Sonja Wozak vom 18.03.2026
  - unter Anschluss des Gutachtens der Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung DI Heidemarie Rammler vom 20.02.2026
  - unter Anschluss der Stellungnahme der Abteilung Landesstraßenplanung vom 17.03.2026
  - unter Anschluss der verkehrstechnischen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik DI David Ungersböck vom 10.03.2026

  sowie
- der Stellungnahme der Abteilung RU1 Bau- und Raumordnungsrecht, Mag. Sonja Wozak, vom 04.02.2026 betreffend die Änderung der Bebauungsvorschriften

Seitens der Amtssachverständigen für Örtlichen Raumordnung DIin Heidemarie Rammler (BD4-OR-46/002-2025) i.V. mit den Stellungnahmen der Abteilung Landesstraßenplanung sowie des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik (betrifft nur Änderungspunkt 4) wurde zu den Änderungspunkten des Örtlichen Raumordnungsprogrammes festgehalten:

- Zu Änderungspunkt 1 – Maital 1, Änderungspunkt 2 – Badner Straße 69, Änderungspunkt 3 - F. Prendinger-Straße und Änderungspunkt 5 – Marienhofgasse
  wurden grundsätzlich aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Probleme festgestellt. Eine Beschreibung der zu erwartenden Verkehrsauswirkung ist bei Beschlussfassung vorzulegen. Bei Änderungspunkt 2 wird zur eindeutigeren Abbildung des Planungswillens anstelle des Zusatzes „Freistellplätze“ die Ausweisung des Zusatzes „Parkplatz ohne Carport, Garage“ empfohlen.

  <u>Erläuterung</u>
  Die gegenständlichen Änderungspunkte haben durchwegs kleinteilige Korrekturen von bislang als Verkehrsfläche öffentlich gewidmeten Flächen bzw. Teilflächen zu Inhalt, an deren Abtretung ins öffentlich Gut jedoch kein Bedarf besteht. Mit Ausnahme des Änderungspunktes 1 kommt es dabei zu keiner Änderung des bestehenden Nutzungssituation, weshalb diese auch keine Wirkung auf die Verkehrssituation entfalten. Die Änderung in Änderungspunkt 1 lässt zwar im Vergleich zur vorhergehenden Nutzung - ausgehend von einem

sehr geringen Niveau - eine stärkere Kundenfrequenz erwarten, kann jedoch im Hinblick auf die geringe Nutzfläche keine wesentlichen Verkehrsauswirkungen entfalten. Die Empfehlung hinsichtlich der Präzisierung der Widmungszusatzes wird aufgenommen.

Ich beantrage, die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in den Punkten 1, 3 und 5 unverändert der Beschlussfassung zuzuführen bzw. in Punkt 2 den Widmungszusatz entsprechend anzupassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Manuela Wallner betritt den Sitzungssaal.
Herr Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA verlässt den Sitzungssaal.

- Zu Änderungspunkt 4 - Betriebsgebiet Ost, Haidäckerstraße Nord bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich keine Einwendungen, sofern die Empfehlungen der raumordnungsfachlichen Beurteilung sowie der Verkehrsuntersuchung umgesetzt werden. Ferner ist für jenen aus der Aufschließungszone A5 entwidmeten Bereich eine Aussage hinsichtlich des Entfalls der Freigabebedingungen aufzunehmen, da anderenfalls ein hinreichender Änderungsanlass nicht begründet werden kann und somit ein Versagungsgrund gemäß § 24 Abs. 11 Z 4 iVm § 25 Abs. 1a NÖ ROG 2014 vorliegt. Die Stellungnahme der Straßenbauabteilungen III und IV des Amtes der NÖ Landesregierung sind noch einzuholen.

  Erläuterung
  Um eine reibungslose und funktionierende Verkehrsabwicklung im Zuge der Anbindung und Aufschließung der Betriebsgebietszone Haidäckerstraße Nord zu gewährleisten werden die Empfehlungen der Verkehrsuntersuchung entsprechend umgesetzt. Die Stellungnahmen der Straßenbauabteilungen III und IV werden den Beschlussunterlagen beigelegt (siehe unten).

  Hinsichtlich des Entfalls der Aufschließungszone bzw. der Freigabebedingungen kann festgehalten werden:

  Betreffend: Vorlage eines Vertrages der betroffenen Grundeigentümer über die Neuordnung der Grundstücke in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Bad Vöslau.
  - ein Raumordnungsvertrag mit allen Grundeigentümern innerhalb der Aufschließungszone A5 geschlossen wurde in welchem auch die Neuordnung und künftige Erschließung der Flächen sichergestellt wird

Betreffend: Vorliegen der technischen, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Herstellung der Infrastruktur

- die rechtlichen, technischen und finanziellen Voraussetzungen für die Herstellung der Infrastruktur gegeben sind, allzumal diese bereits auch im Zuge der Raumordnungsverträge gesichert wurden und mit den konkreten Planungen für die Verkehrsanbindung begonnen wurde;

Betreffend: Erstreckung der Regelungen des Bebauungsplanes auf den Bereich der freizugebenen Aufschließungszone, inkl. ev. Ausfahrverbote - jedenfalls auf die B212.

- die Erstreckung der Regelungen des Bebauungsplans auf den freizugebenden Bereich mit Beschluss des Gemeinderates im gleichen Verfahren erfolgt;

und sohin eine gesonderte Freigabe des gegenständlichen Teilbereiches der Aufschließungszone nicht erforderlich ist.

Betreffend den Verbleib der übrigen Flächen innerhalb der Aufschließungszone A5 wird, wie im Erläuterungsbericht ausgeführt, festgehalten, dass diese bis zur noch erforderlichen Vereinigung der Liegenschaften innerhalb keine Freigabe erhalten. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 16 Abs. 4 NÖROG 2014 i.d.g.F. verwiesen. Ebenda wird ausgeführt: Ist für eine Aufschließungszone im Flächenwidmungsplan keine innere Verkehrserschließung festgelegt oder soll die festgelegte verändert werden, darf die Freigabe erst bei Sicherstellung einer Verkehrserschließung im Sinne des § 32 erfolgen. Demnach ist durch die Änderung der festgelegten inneren Verkehrserschließung - welche im Umkehrschluss durchaus zulässig ist - eine Freigabe noch nicht möglich. Die raumordnungsrechtliche vertragliche Absicherung bleibt aber davon unberührt.

Seitens der Abteilung Landesstraßenplanung sowie des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik wurde im Rahmen der verkehrstechnischen Stellungnahmen festgehalten, dass das Verkehrsgutachten des Büros kosaplaner Projekt S932 vom 12. Februar 2026 wurde für nachvollziehbar erachtet sowie seitens der Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) bestätigt wurde, dass die Erstellung der vorliegenden Verkehrsuntersuchung und die darin vorgesehenen Maßnahmen in Abstimmung mit der Abteilung ST3/ FB Verkehrstechnik, erfolgt sind. Ein Änderungsbedarf in der Beschlussfassung ergibt sich daraus nicht.

Ich beantrage, die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in Punkt 4 unverändert der Beschlussfassung zuzuführen und die Empfehlungen der Verkehrsuntersuchung in der Umsetzung zu berücksichtigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA betritt den Sitzungssaal.

- Zu Änderungspunkt 6: Ungerfeldgasse / Gewerbegasse wird ausgeführt, dass ein Widerspruch zu den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Hinblick auf das Ziel „Sicherung und Entwicklung der bestehenden Betriebsstandorte“ gesehen wird, wodurch eine Versagungsgrund gemäß § 24 Abs. 11 Z 4 iVm § 25 Abs. 1a NÖ ROG 2014 besteht. Die Zielsetzung ist nicht allein auf tatsächlich bestehende Betriebe anzuwenden, sondern auch auf gewidmete Betriebsgebietsflächen, welche einer möglichen Erweiterung bestehender Betriebe dienen könnte. Sollte in Folge erkannter Entwicklungsdefizite eine Änderung zweckmäßig sein, so wäre im Vorfeld eine dahingehende Präzisierung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich.

  Erläuterung:
  Die gegenständliche Betriebsgebietsfläche wird grundsätzlich über die Ungerfeldgasse erschlossen und steht somit im funktionellen Zusammenhang mit dem in diesem Bereich befindlichem Einfamilienhausgebiet. Im Falle einer widmungsgemäßen Entwicklung als Betriebsgebiet können dabei, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrserschließung, künftige Nutzungskonflikte nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde eine Aufnahme in die Widmungskategorie „Bauland Wohngebiet – zwei Wohneinheiten“ als durchaus zweckmäßig erachtet, um so einer möglichen Fehlentwicklung auf Basis der gegebenen Widmungssituation entgegenzuwirken. Im Hinblick auf den nunmehr aufgezeigten Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept soll daher von einer Beschlussfassung bis zu einer etwaigen Präzisierung des Entwicklungskonzeptes abgesehen werden.

  Ich beantrage, die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie des Bebauungsplanes in Punkt 6 nicht der Beschlussfassung zuzuführen.

  Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Seitens der Abt. RU1 Bau- und Raumordnungsrecht, Frau Mag. Sonja Wozak wurde zu den geplanten Änderungen der Bebauungsvorschriften in fünf Punkten Ergänzungen vorgeschlagen.

Erläuterung:
Bei den vorgebrachten Ergänzungen handelt es sich um Präzisierungen in der Formulierung, welche jedoch keine inhaltliche Änderung in den Bebauungsvorschriften mit sich bringen. Lediglich zu Punkt I.2.8. (Besondere Bestimmungen für Wohnsiedlungsanlagen) wurde angemerkt, dass die Aufnahme einer Pergola in den Regelungstatbestand aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei um ein bewilligungs-, anzeige- und meldefreies Bauvorhaben handelt, nicht im Bebauungsplan bzw. den Bebauungsvorschriften geregelt werden kann. Im Sinne einer zweifelfreien Auslegung der Bebauungsvorschriften sollen die vorgeschlagenen Ergänzungen in das Regulativ aufgenommen werden bzw. der Begriff Pergola in Pkt. I.2.8. gestrichen werden.

Ich beantrage, die Bebauungsvorschriften entsprechend den vorgebrachten Präzisierungen zu ergänzen bzw. abzuändern und einer Beschlussfassung zuzuführen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

B) Beschluss der Verordnungen

B.1. Verordnung Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Ich beantrage die Änderungspunkte 1 bis 5 zum Örtlichen Raumordnungsprogramm, unter Berücksichtigung der Behandlung eventuell eingegangener Stellungnahmen, aus Punkt A.1.) und Punkt A.2.) per Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 25.03.2026, TOP ….. Pkt….. folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des §25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Bad Vöslau in der Katastralgemeinde Vöslau dahingehend geändert, als dass die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Widmungsarten des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Doris Sunk verlässt den Sitzungssaal.

B.2. Verordnung Bebauungsplan

Ich beantrage die Änderungspunkte 1 bis 5 sowie 7 und 8 zum Bebauungsplan; unter Berücksichtigung der Behandlung eventuell eingegangener Stellungnahmen aus Punkt A.1.) und Punkt A.2.) per Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 25.03.2026, TOP ..... Pkt..... folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Bad Vöslau in der Katastralgemeinde Vöslau dahingehend geändert, als dass die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Änderungen festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Zusätzlich werden die Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde wie folgt abgeändert:

I. Allgemeine Bebauungsvorschriften

~~I.1.1. Garagen~~

~~I.1.1.1. Abstand der Garagen zur Straßenfluchtlinie:~~

~~Es ist ein Abstand von mindestens 6,00 m einzuhalten, wenn das Garagentor zur Straße orientiert ist; dies gilt auch für Garagen im vorderen Bauwich.~~

~~Ausnahmen vom 6,00 m Mindestabstand:~~

- ~~Bei Wohngebäuden mit max. 1 Wohneinheit darf eine Garage auch bis an die vordere Baufluchtlinie angebaut werden, wenn die erforderliche Anzahl an PKW Stellplätzen nebeneinander errichtet wird.~~
- ~~Steigt auf einem Baugrundstück das Gelände, direkt von der Straßenfluchtlinie weg, steil an, so darf in Ausnahmefällen eine Garage auch im vorderen Bauwich unter der Voraussetzung errichtet werden, dass sie überwiegend in das bestehende Gelände integriert wird. Ein allfälliger Niveauausgleich zum Straßenniveau muss auf Eigengrund erfolgen.~~

~~I.1.1.2. Gestaltung des Zufahrtsbereiches:~~

~~Garagentore sind generell mit einem Torantrieb mit Fernsteuerung zu versehen.~~

~~Der Zufahrtsbereich von der Straßenfluchtlinie bis zur Garage kann offen gestaltet oder auch eingefriedet werden. Im Falle der Errichtung eines Einfahrtstores ist dieses mit einem Torantrieb mit Fernsteuerung auszustatten.~~

~~I.1.6.~~ I.1.5. Höchster Punkt eines Bauwerkes (gilt nur im WOHNBAULAND)

Der höchste Punkt eines Bauwerks (Gebäude, bauliche Anlage) darf nicht mehr als die Bebauungshöhe (zuzüglich etwaiger gem. Punkt I.1.4, Abb. 3 und 4 zulässiger Überschreitungen) + maximal 3,50 m über dem lotrecht darunterliegenden Bezugsniveau liegen. Der Nachweis des höchsten Punktes ist nach Abb. 6 bzw. 7 des § 53a NÖ BO 2014 zu führen.

[...]

~~I.1.7.~~ I.1.6. Einfriedungen (gilt nur im WOHNBAULAND)

~~I.1.7.1.~~ I.1.6.1. Höhe:

[...]

Einfriedungen entlang der seitlichen Grundgrenzen außerhalb des vorderen Bauwichs und der hinteren Grundgrenzen:

- ~~max. 2,50 m mittlere Höhe (Überschreitung hangabwärts max. 0,20 m)~~ Der Lichteinfall auf Hauptfenster zulässiger Gebäude am Nachbargrundstück darf nicht beeinträchtigt werden.

~~I.1.7.2.~~ I.1.6.2. Ausgestaltung:

Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Parks oder Grüngürtel:

[...]

- Einfriedungssockel müssen eine Mindesthöhe von 0,15m aufweisen und dürfen eine mittlere Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. In Hanglagen sind sie den Geländeformen anzupassen und müssen an jeder Stelle mindestens 0,25 m über dem Gehsteigniveau liegen.

[...]

- Wird auf einem Baugrundstück keine Einfriedung gegen eine öffentliche Verkehrsfläche hergestellt, so ist als Anschluss an die Verkehrsfläche eine Randleiste (Beton oder Naturstein) auszuführen. Ist dabei kein Gehsteig vorhanden bzw. auch künftig nicht vorgesehen so ist die Randleiste mit einer Höhe von min. 8cm über dem Fahrbahnniveau herzustellen. Im Bereich einer etwaigen Grundstückszufahrt ist ein entsprechende Schrägboard auszuführen. Eventuelle Niveauunterschiede sind auf Eigengrund zu böschen.

~~I.1.7.2.~~ I.1.6.2. Ausnahmen:

Bei Vorliegen folgender Fälle kann die Baubehörde eine von den Bestimmungen der Punkte I.1.6.1 ~~I.1.7.1.~~ (Höhe) und I.1.6.2 ~~I.1.7.2.~~ (Ausgestaltung) des Abschnitt I der Bebauungsvorschriften abweichende Ausführung gestatten:

[...]

C) Wenn dies aufgrund gesetzlicher Sicherheitsanforderungen (bspw. NIS-2-Richtlinie) zwingend erforderlich ist.

Die Gesamthöhe darf in den Fällen A) ~~oder B)~~ bis C) je nach Erforderlichkeit bis zu 3 m betragen. Der Lichteinfall auf Hauptfenster zulässiger Gebäude auf Nachbargrundstücken darf nicht beeinträchtigt werden.
Darüber hinaus gilt:

[...]

Fall C)

- □ Die sicherheitstechnische zwingende Erforderlichkeit ist schlüssig nachzuweisen.

I.1.7.~~I.1.8.~~ Kfz-Stellplätze

[...]

Die für das Bauvorhaben ermittelte Anzahl an Stellplätze ist auf ganze Zahlen aufzurunden und sind so zu planen und auszuführen, dass sie unabhängig voneinander nutzbar sind.

I.1.8. Garagen

I.1.8.1. Abstand der Garagen zur Straßenfluchtlinie:

Es ist ein Abstand von mindestens 6,00 m einzuhalten, wenn das Garagentor zur Straße orientiert ist; dies gilt auch für Garagen im vorderen Bauwich.

Ausnahmen vom 6,00 m Mindestabstand:

- Bei Wohngebäuden mit max. 1 Wohneinheit darf eine Garage auch bis an die vordere Baufluchtlinie angebaut werden, wenn die erforderliche Anzahl an PKW Stellplätzen nebeneinander errichtet wird.
- Steigt auf einem Baugrundstück das Gelände, direkt von der Straßenfluchtlinie weg, steil an, so darf in Ausnahmefällen eine Garage auch im vorderen Bauwich unter der Voraussetzung errichtet werden, dass sie überwiegend in das bestehende Gelände integriert wird. Ein allfälliger Niveauausgleich zum Straßenniveau muss auf Eigengrund erfolgen.

I.1.8.2. Gestaltung des Zufahrtsbereiches:

Sämtliche Einfahrtstore (Garagen, Carports, Grundstückszufahrten) sind generell mit einem elektrischen Antrieb mit Fernsteuerung zu versehen, sofern der Zufahrtsbereich von der Straßenfluchtline bis zu einem etwaigen Einfahrtstor nicht offen gestaltet wird.

I.1.9. Grundstücksein- und ausfahrten (gilt nur im WOHNBAULAND)

I.1.9.1. Anzahl und Breite pro Grundstück

Für Ein- und Ausfahrten zu öffentlichen Verkehrsflächen ~~(Gehsteigüberfahrten)~~ gilt generell:

- Liegenschaftsbreite bis 20,00 m: max. Gesamtbreite 6,00 m
- Liegenschaft breiter als 20,00 m: 6,00 m + 1 ~~weitere~~ zusätzliche Einfahrt (max. 3,00 m breit) pro 10,00 m zusätzlicher Liegenschaftsbreite.
- Abstand zwischen Ein- und Ausfahrten: mindestens ~~5,00 m~~6,00 m
- Für zulässige Betriebe innerhalb der Widmungskategorie „Bauland Kerngebiet – Handelseinrichtung“ gilt für die Hauptzufahrt eine max. Gesamtbreite von 8,00m

[...]

Die Lage der Ein- und Ausfahrten sowie etwaiger Gehsteigüberfahrten ist noch vor der baulichen Errichtung mit den zuständigen Abteilungen der Stadtgemeinde Bad Vöslau abzustimmen. Im Straßenraum etwaig vorhandener Baumbestand sowie öffentliche Einrichtungen (Beleuchtung, Anschlüsse...) sind bei der Planung und Situierung von Ein- und Ausfahrten zwingend zu berücksichtigen.

I.2. Pflege des Ortsbildes (Ortsbildgestaltung)

[...]

I.2.5. Bei gekuppelter Bebauungsweise ~~ist beim vorhandenen Baubestand an diesen~~ ist an ein bestehendes Hauptgebäude so anzubauen, dass die Feuermauer der bestehenden Baulichkeit weitgehend abgedeckt wird. Gekuppelte ~~Gebäude~~ Hauptgebäude sollen nach Möglichkeit gleiche

Traufenhöhe und Dachneigungen aufweisen. Die Ausführungsart hat einen architektonisch einheitlichen, geschlossenen Eindruck zu vermitteln.

[...]

I.2.8. Besondere Bestimmungen für Wohnsiedlungsanlagen

I.2.8.1. Bei Wohnsiedlungsanlagen handelt es sich um Bauvorhaben, bei welchen durch einen oder mehrere Bauträger eine Wohnanlage bestehend aus mehr als 4 Wohneinheiten - in Form von Ein-, Doppel- oder Reihenhäusern - errichtet wird, welche sich in Architektur und Gestaltungstypologien gleichen bzw. nur durch unterschiedliche Gebäudetypen unterscheiden.

I.2.8.2. Im Hinblick die einheitliche bzw. redundante Ausgestaltung der Baukörper ist im Zuge weiterführender Baumaßnahmen durch die Eigentümer selbst - bspw. die Errichtung von Terrassenüberdachungen oder Einfriedungen - zum Schutze des Ortsbildes auf eine harmonische Einfügung in das Gesamtbild der Anlage zu achten.

I.2.8.3. Etwaige Baumaßnahmen dürfen dabei hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Volumen und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb der Gesamtanlage nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen.

I.2.9. Gestaltungsbeirat

A. Um sicherzustellen, dass Bauvorhaben nach § 14 oder § 15 NÖ Bauordnung 2014 bestmöglich im Sinne des Ortsbildschutzes umgesetzt werden, wird von der Stadtgemeinde Bad Vöslau ein Gestaltungsbeirat eingesetzt. Die Baubehörde kann bei Bauvorhaben mit min. 1.000 m^2 Bruttogeschoßfläche und/oder mit besonderem öffentlichem Interesse bzw. wenn negative Auswirkungen auf das Ortsbild a priori nicht ausgeschlossen werden können, den Gestaltungsbeirat um Abgabe einer Stellungnahme ersuchen.

B. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates

- 2 Architekten/innen als Ortsbildsachverständige (nicht in der Gemeinde planend tätig)
- 1 Sachverständige/r für Raumplanung (Ortsplaner der Gemeinde)
- 1 Sachverständige/r für Verkehrsplanung (fallweise beizuziehen)
- 1 Sachverständige/r für Grün- und Freiraumplanung (fallweise beizuziehen)

Der Baustadtrat bzw. die Baustadträtin der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist im Gestaltungsbeirat Auskunftsperson.

Nominierung der Architekt/innen für den Gestaltungsbeirat:

Es wird ein Architekt(inn)enpool mit mind. 3 unabhängigen nicht in der Stadtgemeinde Bad Vöslau tätigen Architekt(inn)en erstellt. Die Nominierung erfolgt durch mehrheitliche Empfehlung nach Beratung im Bau- und Raumordnungsausschuss durch den Stadtrat als Baubehörde II. Instanz. Dieser Gutachterpool wird auf drei Jahre bestellt. Ein(e) bereits bestellte(r) Architekt(in) kann max. zwei Mal wiederbestellt werden.

C. Aufgaben des Gestaltungsbeirates:

Beratung von Bauwerbern, Planverfassern zu Bauprojekten in den Schutzzonen, Abgabe von Stellungnahmen/Erstellen von Gutachten zu Bauvorhaben mit min. 1.000 m^2 Bruttogeschoßfläche und/oder mit besonderem öffentlichen Interesse auf Ersuchen der Baubehörde

D. Prüfauftrag Gestaltungsbeirat:

Der Gestaltungsbeirat hat aufgrund eines Auftrags der Baubehörde zu prüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen - unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden und hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen.

II. Abschnitt: Schutzzonen

[...]

C) Um sicherzustellen, dass Bauvorhaben nach § 14 oder § 15 NÖ Bauordnung 2014 bestmöglich im Sinne der einzelnen Schutzzonenkategorien umgesetzt werden, wird von der Stadtgemeinde Bad Vöslau ein Schutzzonengremium ~~bzw. ein Gestaltungsbeirat~~ eingesetzt. Die Baubehörde kann bei Bauvorhaben nach § 14 oder § 15 das Schutzzonengremium ~~bzw. den Gestaltungsbeirat~~ um Abgabe von Stellungnahmen ~~bzw. Erstellung von Gutachten~~ ersuchen.

D) Schutzzonengremium

Das Schutzzonengremium setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Architekten/innen als Ortsbildsachverständige~~/r~~ (nicht in der Gemeinde planend tätig)
- Sachverständige/r für Denkmalschutz (Vertreter des Bundesdenkmalamtes)

[...]

Bei Bauvorhaben mit min. 1.000 m^2 Bruttogeschoßfläche und/oder mit besonderem öffentlichem Interesse bzw. wenn negative Auswirkungen auf das Ortsbild a priori nicht ausgeschlossen werden können, wird das Schutzzonengremium um die Mitglieder des Gestaltungsbeirates aus

den Fachbereichen Raumplanung sowie ggf. Verkehrsplanung bzw. Grün- und Freiraumplanung erweitert.

~~E) Gestaltungsbeirat~~

~~Der Gestaltungsbeirat (als erweitertes Gremium) setzt sich aus den Mitgliedern des Schutzzonengremiums, ergänzt um die folgend angeführten weiteren Mitglieder zusammen:~~

- ~~Sachverständige(r) für Raumplanung (Ortsplaner Stadtgemeinde Bad Vöslau)~~
- ~~Architekt(in) – nicht in der Gemeinde planend tätig~~

~~Der Baustadtrat der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist im Gestaltungsbeirat Auskunftsperson.~~

~~Aufgaben: Beratung von Bauwerbern, Planverfassern zu Bauprojekten in den Schutzzonen, Abgabe von Stellungnahmen/Erstellen von Gutachten zu Bauvorhaben mit besonderem öffentlichen Interesse (auch außerhalb der Schutzzonen), auf Ersuchen der Baubehörde~~

~~Die Auswahl der Architektin/des Architekten erfolgt aus dem Architekt(inn)enpool (siehe Punkt D) Schutzzonengremium).~~

F) Prüfauftrag Schutzzonengremium ~~bzw. Gestaltungsbeirat~~

Das Schutzzonengremium ~~bzw. der Gestaltungsbeirat~~ hat zu prüfen, ob sich die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich Bebauungsdichte, Volumen, Gebäudehöhe und Geschoßanzahl (nur in der Schutzzonenkategorien 1 – ~~3~~4) und Proportionen der Baukörper, Fassadengestaltung, Konstruktionsdimensionierung, Material, Proportion und Unterteilung der Fenster, Türen und Tore sowie Form, Deckungsmaterial und Aufbauten von Dächern in die charakteristische Struktur des Stadtbilds, der Schutzzone und des Objekts einfügen. Auch Grünräume und historische Gartenanlagen sind vom Prüfauftrag umfasst und bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

II.1. Allgemeine Bebauungsvorschriften für alle Schutzzonen

Für jene Teile des Stadtgebietes, welche im Bebauungsplan als „Schutzzone" ausgewiesen sind, gelten ergänzend bzw. abweichend zu den „Allgemeinen Bebauungsvorschriften" nachstehende Festlegungen. Abweichungen davon sind dem Schutzzonengremium vorzulegen und nur im Falle einer positiven Stellungnahme zulässig.

[...]

II.1.6. Technische Anlagen

Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und andere technische Einrichtungen am Dach sind auf vom öffentlichen Raum einsehbaren

Bauteilen nur dann zulässig, wenn sie das Ortsbild nicht ~~negativ beeinflussen.~~ wesentlich negativ beeinträchtigen.

[...]

Haustechnikanlagen (Klimaanlagen, Wärmepumpen, Filteraufsätze bzw. –kästen, Lüftungsöffnungen, udgl.) müssen sich in ihrer Ausformung und in ihrer Gestaltung ortsbildgerecht in den Umgebungsbereich integrieren bzw. dürfen das Ortsbild nicht wesentlich negativ beeinträchtigen.

[...]

II.2.Zusätzliche Bebauungsvorschriften für die Schutzzonenkategorien 01 bis 05

II.2.1. Kategorie 01: „Schutzzone mit Objekten unter Denkmalschutz"

[...]

II.2.1.3. Für alle nach § 14 bzw. § 15 NÖ BO 2014 anzeige- und bewilligungspflichtige Bauvorhaben (ausgenommen: Punkt II.1.6. und Punkt II.1.9.) ~~sind „Schutzzonengutachten“~~ ist eine Stellungnahme des Schutzzonengremiums, ggf. in Verbindung mit dem Gestaltungsbeirat einzuholen.

[...]

II.2.2. Kategorie 02: „Schutzzone mit schutzwürdigen Objekten"

[...]

II.2.2.4. Für alle nach § 14 bzw. § 15 NÖ BO 2014 anzeige- und bewilligungspflichtige Bauvorhaben (ausgenommen: Punkt II.1.6. und Punkt II.1.9.) ~~sind „Schutzzonengutachten“~~ ist eine Stellungnahme des Schutzzonengremiums, ggf. in Verbindung mit dem Gestaltungsbeirat einzuholen. Abweichungen sind hierbei nur im Falle einer positiven Stellungnahme des Schutzzonengremiums, ggf. in Verbindung mit dem Gestaltungsbeirat zulässig.

II.2.3. Kategorie 03: „Schutzzone mit ensemblebedeutsamen Objekten"

II.2.3.1. Es gelten die „Allgemeinen Bebauungsvorschriften für Schutzzonen".

II.2.3.2. Straßenseitige Fassaden und Dächer sind grundsätzlich zu erhalten bzw. in ihrer äußeren Gestaltungscharakteristik, d.h. in ihrer prägenden Kubatur und Struktur, wieder herzustellen. Das äußere Erscheinungsbild hat in jedem Fall auf das umgebende Ensemble Bedacht zu nehmen. Hiervon kann nur bei ~~Freigabe~~ Vorlage einer positiven Stellungnahme des Schutzzonengremiums, ggf. in Verbindung mit dem Gestaltungsbeirat durch ein ~~„Schutzzonen-gutachten“~~ abgewichen werden.

[...]

II.2.4. Kategorie 04: „Schutzzone mit dörflichem Charakter"

II.2.4.1. Es gelten die „Allgemeinen Bebauungsvorschriften für Schutzzonen".

II.2.4.2. Bei Neu-, Zu- und Umbauten ist hinsichtlich Kubatur und Gestaltung auf die harmonische Einfügung in die Umgebung Bedacht zu nehmen. Hiervon kann nur bei Vorlage einer positiven Stellungnahme des Schutzzonengremiums, ggf. in Verbindung mit dem Gestaltungsbeirat abgewichen werden.

III. Abschnitt: Bebauungsvorschriften für Bauten in Betriebsgebieten

III.1. Allgemeine Vorschriften für alle Bauland-Betriebsgebiete

[...]

III.1.2. Grundstücksein- und ausfahrten

Für jede Liegenschaft bis zu einer Breite von 20,00 m darf die Gesamtbreite der Ein- bzw. Ausfahrten ~~(Gehsteigüberfahrten)~~ zum angrenzenden öffentlichen Straßenraum höchstens 12,00 m betragen. Für jeweils weitere vollendete 10,00 m Frontlänge ist eine ~~weitere~~ zusätzliche Ein- bzw. Ausfahrt ~~(Gehsteigüberfahrt)~~ mit max. 3,00 m Breite zulässig. Der Abstand zwischen etwaig weiteren zulässigen Ein- und Ausfahrten hat mindestens 6,00 m zu betragen. Die Lage der Ein- und Ausfahrten sowie etwaiger Gehsteigüberfahrten ist noch vor der baulichen Errichtung mit den zuständigen Abteilungen der Stadtgemeinde Bad Vöslau abzustimmen. Im Straßenraum etwaig vorhandener Baumbestand sowie öffentliche Einrichtungen (Beleuchtung, Anschlüsse...) sind bei der Planung und Situierung von Ein- und Ausfahrten zwingend zu berücksichtigen.

[...]

IV. Abschnitt: Bebauungsvorschriften für Bauten im Grünland

IV.1. Allgemeine Vorschriften für alle Bauten im Grünland

[...]

IV.1.2. Kfz-Stellplätze

IV.1.2.1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (PKW, LKW, Traktoren, etc.) und die Verwendung von Grundstücken für Lagerungen ist ausschließlich auf Liegenschaften von landwirtschaftlichen Betrieben, sowie auf Liegenschaften mit dem Widmungszweck Hofstelle (Gho), Gärtnerei (Gg), Abfallbehandlungsanlage (Ga) und erhaltenswertes Gebäude (Geb), im Rahmen der widmungskonformen gesetzlichen Nutzung, gestattet.

[...]

~~IV.1.5. Bei Grünlandbereichen, welche unmittelbar an Baulandflächen angrenzen, ist die Errichtung von Einfriedungen nur als Einfachzaun~~

~~(z.B. Maschendrahtzaun) mit Einzelstehern zulässig; die Errichtung von Einfriedungssockeln ist nicht zulässig.~~

VII. Abschnitt: Planzeichenergänzungen

VII.1. Allgemeine Planzeichenergänzungen

[...]

VII.1.4. Sonderbebauungshöhe „a-b*“ (bspw. 5-8*)
Die Festlegung "a-b*" bedeutet, dass die höchstzulässige Gebäudehöhe an der bergseitigen Gebäudefront a Meter beträgt, in Hanglage dürfen die seitlichen und talseitigen Gebäudefronten bis zur höchstzulässigen Gebäudehöhe von b Meter überschritten werden, wobei sich die zulässige Überschreitung aus der bestehenden Hangneigung – Höhendifferenz zwischen berg- und talseitigem Schnittpunkt der Gebäudefront mit dem Bezugsniveau –ergibt. Zur Beurteilung der max. zulässigen Geschoßanzahl im Bezug auf die Bestimmungen des §53a Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014, ist die Anzahl der Geschoße von jener Bauklasse abzuleiten, die der jeweiligen höchstzulässigen Gebäudehöhe „b“ entsprechend dem Geländeverlauf entspricht.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA betritt den Sitzungssaal.
Herr Stadtrat Philipp Schottleitner verlässt den Sitzungssaal.

16. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

Aufgrund wichtiger Interessen der Stadtgemeinde Bad Vöslau bzw. aufgrund von Anträgen von Grundeigentümern hat sich folgender Punkt für das nächste Änderungsverfahren des Bebauungsplans ergeben.

Änderungspunkte Stadtgemeinde Bad Vöslau:

1) Bebauungsplanung: Änderung der Schutzzone und Anpassung von Bebauungsbestimmung, ParzNr. 454/4, KG Großau

Aufgrund geänderter technischer Anforderungen im Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehr Großau soll ein Zubau zum Feuerhaus errichtet werden. Zu diesem Zwecke wurde bereits die Grenzlinie zwischen den unterschiedlichen Bebauungsbestimmungen auf der Liegenschaft in westlicher Richtung verschoben. Im Zuge der weiterführenden Detailplanung ist nunmehr angedacht auch den zukünftigen Dachboden der neuen Fahrzeughalle entsprechend zu nutzen, wodurch eine Anhebung der geplanten Traufkante des Neubaus um rd.

0,75m erforderlich ist. Gemäß den derzeit gültigen Bebauungsvorschriften befindet sich der Neubau innerhalb der Schutzzonenkategorie III (Ensembleschutz). Für Neubauten ist in dieser Kategorie die Traufhöhe des angrenzenden Baubestandes aufzunehmen. Um den funktionalen und betrieblichen Anforderungen eines zeitgemäßen Feuerwehrhauses gerecht zu werden, soll der betreffende Bereich der Liegenschaft daher von der Schutzzonenkategorie III in die Schutzzonenkategorie V (Pufferzone) überführt werden. Gleichzeitig soll anstelle der bisherigen Bebauungshöhe „h3“ eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 6 m festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten. Die geänderte Planung ist zudem dem Schutzzonengremium der Stadtgemeinde zur Stellungnahme vorzulegen.

Ich beantrage den Änderungspunkt in vorliegender Form zu Auflage zu bringen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Doris Sunk und Herr Stadtrat Philipp Schottleitner betreten den Sitzungssaal.

17. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

Im Rathaus müssen insgesamt 147 Fenster erneuert werden. Die Ausführung wird in Form von Kastenfenstern mit zwischen den Fensterebenen montierter Rollos erfolgen und wurde mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt. Diese Ausführung bietet zusätzliche Vorteile im Wärmeschutz, Schutz vor sommerlicher Überwärmung und Blendschutz sowie Vorteile in bauphysikalischer Hinsicht.

Die Erneuerung der Fenster soll über einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen. Im Jahr 2026 soll das erste Drittel umgesetzt werden. Mit der Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht wurde Herr Baumeister Ing. Adalbert Vesely beauftragt. Das Ausschreibungsverfahren der Fenstererneuerung ist bereits abgeschlossen. Herr Vesely hat den Bestbieter, die Fa. diefensterwerkstatt, ermittelt.

Ich beantrage die Fa. diefensterwerkstatt mit dem Fenstertausch zum Gesamtpreis von EUR 774.304,99 inkl. Ust zu beauftragen. Die Kosten sind im mittelfristigen Finanzplan enthalten. Im Voranschlag 2026 ist ein Maximalbetrag von EUR 324.000,-- vorgesehen.
Die Stadtgemeinde Bad Vöslau ist bei diesen Kosten nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

HH-Stelle: 5/029024-010000	VA-Betrag: EUR 324.000,--	Rest VA: EUR 0,--

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Manuela Cap verlässt den Sitzungssaal.

18. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

Die Krabbelstube ist mit Beginn des Kindergartenjahres im September 2025 aus der Containeranlage in die Räume des erweiterten Gebäudes zurück übersiedelt. Somit soll der Abbau der Container und die Rückführung der Flächen in ihren ursprünglichen Zustand durchgeführt werden.

Da der Anteil der Mietcontainer weiterhin monatliche Kosten erzeugt, sollen die Arbeiten witterungsabhängig so rasch als möglich begonnen werden. Vorleistungen werden durch Kräfte unseres Bauhofes durchgeführt, ebenso die Wiederherstellung der Rasenoberflächen.

Die Kosten für den Rückbau der Anlage sind in der beiliegenden Kalkulation enthalten und betragen insgesamt EUR 130.000,-- netto, das entspricht EUR 156.000,-- inkl. USt.
Die Kosten sind über den Voranschlag gedeckt und sind vorsteuerabzugsfähig.

Ich beantrage, die Arbeiten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 130.000,-- netto zu beschließen. Die Kosten werden nochmals evaluiert und optimiert. Ebenso werden Eigenleistungen durch den Bauhof erbracht.

HH-Stelle: 5/240900-010100	VA-Betrag: EUR 138.000,--	Rest VA: EUR 8.000,--

Es erfolgt eine Wortmeldung von Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Manuela Cap betritt den Sitzungssaal.

19. Herr Stadtrat Philipp Schottleitner berichtet:

Die EDV-Organisation der Stadtgemeinde soll neu organisiert werden. Einerseits sollen die Kosten langfristig gesenkt, die Qualität verbessert und andererseits die Abhängigkeit zu externen Anbietern eingeschränkt werden. Zu diesem Zweck ist die Stadtgemeinde mit dem GVA Baden seit einiger Zeit in Kontakt und zwar mit dem Ziel für mehrere Gemeinden einen EDV-Verband zu etablieren.
Im ersten Schritt hat der GVA Baden eine externe Firma beauftragt, um die EDV-Umgebungen durchleuchten zu lassen. Nachdem dies auch ein Vorteil für die Stadtgemeinde ist, könnte sich die Stadtgemeinde mit einem Beitrag von EUR 21.000,-- beteiligen. Diese anteiligen Kosten sind angepasst an die für die Stadtgemeinde Bad Vöslau erbrachten Leistungen. Die Gesamtkosten des Verbandes belaufen sich auf EUR 80.000,--. Ziel ist es ein Konzept festzulegen, dass auch auf andere Gemeinden anwendbar ist. Im nächsten Schritt nimmt der Verband EDV-Experten auf, die vorerst die Stadtgemeinde betreuen und in weiterer folge auch andere Gemeinden. Im ersten Jahr würde die Stadtgemeinde 80% der Kosten übernehmen und im zweiten Jahr 60%. Gleichzeitig fallen die Personalkosten der Stadtgemeinde auf Grund von Pensionierung weg. Bis zum endgültigen Beitritt müssen daher als Pilotgemeinde noch einige Vorarbeiten erledigt werden. Langfristig werden sowohl Personalkosten, Hardwarekosten und auch

Betreuungskosten gesenkt und die Abhängigkeit zu gewinnorientierten Unternehmen eingeschränkt.

Ich beantrage einen Grundsatzbeschluss zu fassen, die Kooperation mit dem GVA Baden einzugehen und die budgetmäßig gedeckten Kosten aufzuwenden.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner, Herrn Stadtrat Philipp Schottleitner, Herrn Bürgermeister Christian Flammer und Herrn Gemeinderat Dr. Peter Klumpp, MSc.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20. Herr Stadtrat Philipp Schottleitner berichtet:

a) Auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 25. September 2025 wurde die Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2025 mittels Videokamera von einer externen Firma aufgezeichnet. Die Probeaufnahme konnte von den Mitgliedern des Gemeinderates an zwei Terminen gesichtet werden. Nun soll darüber befunden werden, ob der Live-Stream auf der Homepage der Stadtgemeinde Bad Vöslau auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Ich beantrage, dass der Gemeinderat über die Zugänglichmachung der Probeaufnahme für die Öffentlichkeit abstimmt.

Es erfolgen Wortmeldungen von Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA und Herrn Gemeinderat Thomas Sztavinovszki.
Herr Gemeinderat Thomas Sztavinovszki stellt folgenden Abänderungsantrag:
Ich beantrage, dass der Gemeinderat die Probeaufnahme für die Öffentlichkeit zugänglich macht.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner.
Herr Stadtrat LAbg. Peter Gerstner stellt den Antrag, dass abgestimmt wird, dass der Live Stream online gestellt wird.

Es erfolgen Wortmeldungen von, Herrn Stadtrat Mag. Lukas Schinner, Herrn Gemeinderat Simon Kauer, Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch, Herrn Gemeinderat Dr. Peter Klumpp, MSc, Herrn Stadtrat Mag. Johann Pichler, Frau Stadtrat Marta Glockner und Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA.
Herr Bürgermeister Christian Flammer bittet um den genauen Wortlaut für die Antragsstellung.
Herr Stadtrat LAbg. Peter Gerstner stellt folgenden Abänderungsantrag:
Ich beantrage, dass die Aufnahmen, welche wir gemacht haben, für die Bevölkerung online gestellt werden.

Für den Antrag stimmen 17 Mandatare (die 6 Mandatare der Liste Bad Vöslau, die 4 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der SPÖ, die 3 Mandatare der Grünen und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Gegen den Antrag stimmen 20 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer und die 2 Mandatare der ÖVP).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Es kommt zur Abstimmung des ursprünglichen Antrages.

Für den Antrag stimmen 17 Mandatare (die 6 Mandatare der Liste Bad Vöslau, die 4 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der SPÖ, die 3 Mandatare der Grünen und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Gegen den Antrag stimmen 20 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer und die 2 Mandatare der ÖVP).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

b) Gemäß § 47 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung kann der Gemeinderat beschließen, dass öffentliche Gemeinderatssitzungen im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie die mit der Abfassung des Protokolls beauftragten Mitarbeiter übertragen werden und der Inhalt der Übertragung zeitlich befristet oder unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird. Die Kosten betragen bei der Firma WNTV pro Gemeinderatssitzung EUR 2.340,-- brutto sofern eine Beauftragung für zwei Jahre erfolgt und mindestens 4 Sitzungen pro Jahr aufgezeichnet werden.

Ich beantrage, dass der Gemeinderat über die Durchführung der Aufzeichnung wie im § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung, sowie über die auf 12 Monate zeitlich begrenzte Bereitstellung der Sitzungsaufzeichnungen und über die Beauftragung der Firma WNTV für zwei Jahre abstimmt.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat Simon Kauer, Frau Gemeinderat Dr. Anna Fabianek-Mottl, Herrn Bürgermeister Christian Flammer, Herrn Stadtrat Philipp Schottleitner, Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner, Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA, Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch, Herrn Stadtrat Stefan Rabits, Herrn Gemeinderat MMAg. Dr. Georg Lehecka, MLS BSc und Frau Stadtrat Marta Glockner.
Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA spricht an, dass ihre Frage nicht beantwortet wurde und fragt Herrn Bürgermeister Christian Flammer wie er zu dem niederschwelligen Angebot für die Bevölkerung von Bad Vöslau

steht. Herr Bürgermeister Christian Flammer antwortet, dass er dies nicht für notwendig empfindet.

Für den Antrag stimmen 17 Mandatare (die 6 Mandatare der Liste Bad Vöslau, die 4 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der SPÖ, die 3 Mandatare der Grünen und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Gegen den Antrag stimmen 20 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer und die 2 Mandatare der ÖVP).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

21. Herr Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA, berichtet:

Die Stadtgemeinde Bad Vöslau nutzt den Fördercall „Jugend(T)räume“ der tut gut Gesundheitsvorsorge GmbH und bringt gemeinsam mit der Mobilen Jugendarbeit Tandem einen Förderantrag für die Projektlaufzeit 2026–2028 ein. Es wird angestrebt, den maximal möglichen Förderbetrag in der Höhe von EUR 3.000,-- pro Jahr zu beantragen.

Das Projekt ist in drei Phasen aufgebaut:

- 2026: Durchführung eines partizipativen Prozesses zur Bedarfserhebung und Konzeptentwicklung gemeinsam mit Jugendlichen, Expert:innen und lokalen Partnern.

- 2027: Umsetzung der gemeinsam entwickelten Maßnahmen und Erprobung niederschwelliger, konsumfreier Begegnungsformate.

- 2028: Evaluierung der Wirksamkeit sowie Erarbeitung von Grundlagen für eine nachhaltige strukturelle Verankerung.

Mit diesem Projekt setzt die Gemeinde ein klares Zeichen für präventive Jugendpolitik und kommunale Verantwortung. Ziel ist es, durch Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention sozialer Isolation aktiv vorzubeugen und soziale Teilhabe für Jugendliche im Alter von ca. 12–18 Jahren aus Bad Vöslau, Gainfarn und Großau zu stärken.
Die Stadtgemeinde Bad Vöslau stellt die für eine erfolgreiche Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Dies umfasst:

- die Bereitstellung geeigneter kommunaler Räumlichkeiten für Beteiligungsformate und Workshops,
- sowie die finanzielle Abdeckung nicht förderbarer Projektanteile im Rahmen einer mindestens 1:1-Kofinanzierung, das heißt, für jeden bewilligten Förder-Euro stellt die Gemeinde mindestens einen Euro an Eigenmitteln zur Verfügung.

Die nachhaltige strukturelle Verankerung der im Projekt entwickelten Maßnahmen über die Projektlaufzeit hinaus wird nach Abschluss der Evaluierung gesondert im Gemeinderat beraten und beschlossen.

Ich beantrage den Projektantrag für die Einreichung im Rahmen des Fördercalls „Jugend(T)Räume“ zu genehmigen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Stadtrat Stefan Rabits, Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner, Herrn Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA und Frau Gemeinderat Lejla Ibralić Halilović, MA MA.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Herren Stadträte Stefan Rabits und Alexander Steinmeyer, BA und Herr Gemeinderat Thomas Sztavinovszki verlassen den Sitzungssaal.

22. Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc berichtet:

a) Im Gemeindegebiet ist die Erneuerung von Teilen des Schmutzwasserkanals sowie des Regenwasserkanals erforderlich.

Betroffene Bereiche in diesem Jahr sind:
- Wiener Neustädter Straße im Bereich Gerichtsweg
- Kanalzusammenschluss bei der Querung der Bahntrasse im Bereich Castelligasse
- Regenwasserkanal im Bereich Waldwiese

Eine detaillierte Angebotsausarbeitung kann erst nach Abschluss der kommenden Einbautenbesprechungen erfolgen.
Eine Grobkostenschätzung – ohne die zuvor stattgefundene Einbautenbesprechung ergibt für das Bauvorhaben „Wiener Neustädter Straße im Bereich Gerichtsweg“ einen Betrag von EUR 445.000,-- .
Die Arbeiten sollen an unseren Kanalkontrahenten, die Fa. PORR, vergeben werden.

Die Kosten sind im Voranschlag gedeckt und vorsteuerabzugsfähig.

Ich beantrage, die Arbeiten für das Jahr 2026 mit bis zu EUR 460.000,-- zu beauftragen.

HH-Stelle: 1/851000/004000	VA-Betrag: EUR 600.000,--	Rest VA: EUR 140.000,--

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Thomas Sztavinovszki betritt den Sitzungssaal.

b) Jeder Kanalstrang der Stadtgemeinde wird in Abständen von ca. 10 Jahren einer Kamerabefahrung unterzogen, um den Zustand beurteilen zu können und Schadensstellen frühzeitig zu erkennen. Die Ergebnisse werden in einer Zustandsliste gesammelt und mit einer Bewertungsziffer versehen.
So wie in der Vergangenheit soll die Befahrung wieder von Fa. STRABAG auf Grund entstehender Synergieeffekte (Datenabgleich alt zu neu) durchgeführt werden.

In den vorangegangenen Jahren, konnten ca. 57,40 km Kanalstränge neu befahren werden. Auf das gesamte Kanalnetz der Stadtgemeinde Bad Vöslau fehlen somit noch ca. 40,00 Kilometer Kanalinspektion. Die neue Kanalzustandserhebung wird voraussichtlich im Jahr 2028 abgeschlossen werden.
In der Stadtgemeinde Bad Vöslau existieren 19 verschiedene Kanaldimensionen mit unterschiedlichen Kostentarifen für die Kanalinspektion. Diese werden zusätzlich in der Kanalvorreinigung in 4 verschiede Kostentarife unterteilt.
Da die Kanalinspektionen immer flächige Gebiete abdecken sollten, sind für das heurige Jahr zwischen 15,0 bis 20,0 Kilometer Strangleitung geplant.
Die Kosten sind über den Voranschlag gedeckt und vorsteuerabzugsfähig.

Ich beantrage, die Arbeiten für das Jahr 2026 bis zu EUR 100.000,-- zu beauftragen.

HH-Stelle: 1/851000/612000	VA-Betrag: EUR 200.000,--	Rest VA: EUR 97.800,--

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Herren Stadträte Stefan Rabits und Alexander Steinmeyer, BA betreten den Sitzungssaal.
Herr Gemeinderat Ewald Mayer verlässt den Sitzungssaal.

c) Für das Jahr 2026 wurde ein Betrag von EUR 25.000.-- netto für die Herstellung von Kanalhausanschlüssen im Voranschlag vorgesehen.
Die ausführende Firma ist der Kanalbaukontrahent der Stadtgemeinde Bad Vöslau. Die Kosten sind über den Voranschlag gedeckt und vorsteuerabzugsfähig.

Ich beantrage, die Arbeiten mit einem Betrag von bis zu EUR 25.000,-- netto zu genehmigen.

HH-Stelle: 1/851000/728150	VA-Betrag: EUR 25.000,--	Rest VA: EUR 0,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23. Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc berichtet:

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf Gehsteigen, Parkplätzen und Fahrbahnen, wird ein Instandhaltungsbetrag von EUR 205.833,33 netto beziehungsweise EUR 247.000,-- brutto veranschlagt.
Die Arbeiten werden vom Straßenbaukontrahenten der Stadtgemeinde Bad Vöslau ausgeführt.
Die Kosten sind im Budget 2026 gedeckt.

Ich beantrage, die Kosten bis zur maximal budgetierten Summe zu genehmigen.

HH-Stelle: 1/612000/611000 1/612000/611100	 VA-Betrag: EUR 240.000,-- VA-Betrag: EUR 7.000,--	 Rest VA: EUR 0,00 Rest VA: EUR 0,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

24. Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc berichtet:

a) Der südliche Sackgassenbereich der Rohrgasse besteht in der Fahrbahn derzeit aus einer Schotterschicht und weist erhebliche Fahrbahnschäden auf. Darüber hinaus führt die winterliche Betreuung auf der bestehenden ungebundenen Oberfläche zu wiederkehrenden Problemen.
Zur nachhaltigen Verbesserung der Verkehrssicherheit und Gebrauchstauglichkeit ist vorgesehen, den Fahrbahnbereich entsprechend den geltenden Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) neu herzustellen.

Die seitlichen Bereiche zwischen Grundgrenze und Fahrbahn verbleiben im Bestand und werden durch den Einbau einer ungebundenen oberen Tragschicht technisch verbessert.
Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Oberflächenwässer werden zudem Straßenabläufe hergestellt.
Für die Umsetzung der Maßnahme sind im Budget 2026 Mittel in Höhe von EUR 108.333,33 netto bzw. EUR 130.000,-- brutto vorgesehen.
Die Arbeiten werden vom Straßenbaukontrahenten der Stadtgemeinde Bad Vöslau ausgeführt.

Ich beantrage, die Kosten bis zur maximal budgetierten Summe zu genehmigen.

HH-Stelle: 5/612026/002000	VA-Betrag: EUR 600.000,--	Rest VA: EUR 470.000,--

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Ewald Mayer betritt den Sitzungssaal.

b) Mit finanzieller Unterstützung des Landes Niederösterreich soll nach Abschluss der Planungsarbeiten eine Querungshilfe auf der Landesstraße B212 im Bereich Wasserleitungsgasse/Musikschule errichtet werden.
Diese Maßnahme dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit und ermöglicht insbesondere eine sichere Querung der Landesstraße in diesem sensiblen Bereich.
Im Zuge der Bauarbeiten werden die bestehenden Schrägparkplätze in Längsparkplätze umgebaut, um ein gefahrloses Ein- und Ausparken zu gewährleisten.
Die Umbauarbeiten werden durch die Straßenmeisterei Pottenstein durchgeführt. Der Stadtgemeinde Bad Vöslau werden dabei ausschließlich die anfallenden Materialkosten in Rechnung gestellt. Die Lohnkosten sowie Kosten für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte werden vom Land Niederösterreich in Form einer Förderung in Höhe von EUR 87.083,33 netto bzw. EUR 104.500,-- brutto übernommen.

Die Asphaltierungsarbeiten werden durch den Straßenbaukontrahenten der Stadtgemeinde Bad Vöslau ausgeführt.
Die Adaptierung der öffentlichen Beleuchtung erfolgt durch den ortsansässigen Elektromeisterbetrieb Bernhard Herzog.
Die Begrünungsmaßnahmen werden durch die Stadtgemeinde Bad Vöslau in Eigenregie durchgeführt.
Die erforderlichen Leistungen für die Asphaltierungsarbeiten sowie für die Umbauarbeiten an der öffentlichen Beleuchtung wurden in Abstimmung zwischen der Straßenbauabteilung BA4 und der Stadtgemeinde Bad Vöslau erarbeitet.
Für die Umsetzung der Maßnahme sind im Budget 2026 Mittel in Höhe von EUR 106.666,67 netto bzw. EUR 128.000,-- brutto vorgesehen.
Die Kosten gliedern sich wie folgt:

- Materialkosten Straßenbauabteilung 4:
  EUR 58.333,33 netto bzw. EUR 70.000,00 brutto
- Asphaltierungsarbeiten – Ausführung durch Stadtgemeinde:
  EUR 37.247,07 netto bzw. EUR 44.696,48 brutto
- Öffentliche Beleuchtung – Ausführung durch Stadtgemeinde:
  EUR 6.033,-- netto bzw. EUR 7.239,60 brutto

Ich beantrage, die Kosten bis zur maximal budgetierten Summe zu genehmigen.

HH-Stelle: 5/612026/002000	VA-Betrag: EUR 600.000,--	Rest VA: EUR 350.000,--
HH-Stelle: 5/816000/005026	VA-Betrag: EUR 78.000,--	Rest VA: EUR 70.000,--

Herr Gemeinderat Dr. Peter Kumpp, MSc erklärt sich auf Grund seiner beruflichen Stellung als befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Ebenfalls mit finanzieller Unterstützung des Landes Niederösterreich soll nach Abschluss der Planungsarbeiten eine Querungshilfe auf der Landesstraße B212 im Bereich Kirchengasse errichtet werden.
Diese Maßnahme dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit und ermöglicht insbesondere eine sichere Querung der Landesstraße in diesem sensiblen Bereich.
Im Zuge der Bauarbeiten werden die bestehenden Bushaltestellen auf die Fahrbahn der B212 verlegt.
Die Umbauarbeiten werden durch die Straßenmeisterei Pottenstein durchgeführt. Der Stadtgemeinde Bad Vöslau werden dabei ausschließlich die anfallenden Materialkosten in Rechnung gestellt. Die Lohnkosten sowie Kosten für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte werden vom Land Niederösterreich in Form einer Förderung in Höhe von EUR 67.500,-- netto bzw. EUR 81.000,-- brutto übernommen.
Die Asphaltierungsarbeiten werden durch den Straßenbaukontrahenten der Stadtgemeinde Bad Vöslau ausgeführt.
Die Adaptierung der öffentlichen Beleuchtung erfolgt durch den ortsansässigen Elektromeisterbetrieb Bernhard Herzog.

Die Begrünungsmaßnahmen werden durch die Stadtgemeinde Bad Vöslau in Eigenregie durchgeführt.
Die erforderlichen Leistungen für die Asphaltierungsarbeiten sowie für die Umbauarbeiten an der öffentlichen Beleuchtung wurden in Abstimmung zwischen der Straßenbauabteilung BA4 und der Stadtgemeinde Bad Vöslau erarbeitet.
Für die Umsetzung der Maßnahme sind im Budget 2026 Mittel in Höhe von EUR 129.166,67 netto bzw. EUR 155.000,-- brutto vorgesehen.
Die Kosten gliedern sich wie folgt:

- Materialkosten Straßenbauabteilung 4:
  EUR 62.500,00 netto bzw. EUR 75.000,00 brutto
- Asphaltierungsarbeiten – Ausführung durch Stadtgemeinde:
  EUR 37.247,07 netto bzw. EUR 44.696,48 brutto
- Öffentliche Beleuchtung – Ausführung durch Stadtgemeinde:
  EUR 6.033,00 netto bzw. EUR 7.239,60 brutto

Ich beantrage, die Kosten bis zur maximal budgetierten Summe zu genehmigen.

HH-Stelle: 5/612026/002000	VA-Betrag: EUR 600.000,--	Rest VA: EUR 205.000,--
HH-Stelle:5/816000/005026	VA-Betrag: EUR 78.000,--	Rest VA: EUR 60.000,--

Herr Gemeinderat Dr. Peter Kumpp, MSc erklärt sich auf Grund seiner beruflichen Stellung als befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Der bestehende Straßenbaukontrahentenvertrag läuft mit 31. Juli 2026 aus. Die Ausschreibung des bestehenden Rahmenvertrags erfolgte in einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich des BVergG 2018.
Die nachstehend angeführten Beträge verstehen sich ausschließlich als Nettosummen, weil sich das BVergG 2018 und das maximale Abrufvolumen der Rahmenvereinbarung ausschließlich auf Nettopreise beziehen.
Es besteht nunmehr die Möglichkeit, den Rahmenvertrag bis 31. Dezember 2026 zu verlängern und zugleich das ursprünglich im Rahmenvertrag festgelegte maximale Abrufvolumen von EUR 990.000,-- netto auf EUR 1.138.500,-- netto, somit um 15 % zu erhöhen. Für diese Vorgehensweise sprechen insbesondere folgende Gründe:
Für die Budgetplanung der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Rahmenvertrag nicht unterjährig endet, sondern immer ein ganzes Kalenderjahr abdeckt. Eine unterjährige Neuausschreibung des Straßenbaukontrahenten im Zeitraum vom 01. August 2026 bis 31. Dezember 2026 würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu höheren Einheitspreisen als im bestehenden Rahmenvertrag führen und damit im genannten Zeitraum höhere Abrechnungspreise sowie budgetäre Unsicherheiten für das Jahr 2026 nach sich ziehen.
Die voraussichtliche Auftragssumme für die bis zum 31. Juli 2026 unter den Rahmenvertrag fallenden Straßenbauarbeiten/Gebrechensbehebungen beträgt EUR 282.079,23 netto. Für den Zeitraum 01. August 2026 bis 31. Dezember 2026 beträgt die voraussichtliche Auftragssumme für Bauaufträge, die unter

den Rahmenvertrag fallen würden, EUR 152.121,84 netto. Eine Verlängerung des Rahmenvertrags bis 31.12.2026 und zugleich eine Erhöhung des maximalen Abrufvolumens auf EUR 1.138.500,-- netto – also um 15 % – hätte daher den wirtschaftlichen Vorteil, dass im Jahr 2026 das Auslangen für sämtliche unter den Rahmenvertrag fallenden Bauaufträge/Gebrechensbehebungen gefunden wird, was zur Budgetsicherheit beiträgt.
Die voraussichtliche Auftragssumme für den Straßenbaukontrahent im Zeitraum 01. August 2026 bis 31. Dezember 2026 beträgt EUR 152.121,84 netto. Die unter den Rahmenvertrag fallen Bauarbeiten müssten daher nach den Bestimmungen des BVergG 2018 in einem Vergabeverfahren beschafft werden, was mit weiteren externen Kosten für die rechtliche und fachliche Begleitung des Vergabeverfahrens verbunden wäre.
Aufgrund des vergleichsweise geringen Ausschreibungsvolumens für den Zeitraum vom 01. August 2026 bis 31. Dezember 2026 sowie der für die Stadtgemeinde Bad Vöslau essenziellen, vertraglich gesicherten Rufbereitschaft (12 Stunden im Gebrechens- bzw. Störfall) ist davon auszugehen, dass die in einem Vergabeverfahren angebotenen Einheitspreise über jenen des bestehenden Rahmenvertrages liegen würden, womit auch budgetäre Unsicherheiten verbunden wären.
Im Mai 2026 ist im Straßenbaugewerbe mit einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung von rund 3,5 % zu rechnen, die im Falle einer Verlängerung des Rahmenvertrags unter Umständen abgefedert werden könnte.
Eine Verlängerung des Rahmenvertrags bis 31. Dezember 2026 und zugleich eine Erhöhung des maximalen Abrufvolumens um 15 % erscheint daher aus wirtschaftlicher Sicht erstrebenswert.
Eine solche Vertragsanpassung ist aus Sicht der Thurin Küchli Partner® Rechtsanwälte GmbH (Ansprechpartner RA Mag. Harald Küchli) – unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 365 BVergG 2018 – auch rechtlich gut begründbar und zulässig.
Zur Erzielung einer wirtschaftlich optimierten Lösung wird daher vorgeschlagen, mit dem derzeitigen Straßenbaukontrahenten in Verhandlungen einzutreten. Ziel ist eine einvernehmliche Verlängerung des Rahmenvertrags bis zum 31. Dezember 2026 bei gleichzeitiger Erhöhung des maximalen Abrufvolumens um 15 %. Im Gegenzug soll sich der Straßenbaukontrahent verpflichten, auf eine Indexanpassung zu verzichten und einen allfälligen Sondernachlass zu gewähren.

Für die kommenden Jahre sollte das Ziel sein, wieder im Dezember per Gemeinderatsbeschluss einen Kontrahentenvertrag abzuschließen.

Ich ersuche der obig beschriebenen Vorgangsweise zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

25. Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc berichtet:

Im Rahmen der geplanten Errichtung des Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Wiener Neustädter Straße / Gerichtsweg sollen zwischen der Raiffeisen-Lagerhaus Wiener Becken eGen, der Billa AG dem Land Niederösterreich, Abt. ST4 sowie der Stadtgemeinde Bad Vöslau ein Übereinkommen geschlossen werden.

Gegenstand des Übereinkommens ist die Regelung der Planung, Errichtung, Finanzierung sowie der Instandsetzung und Instandhaltung des neu geplanten Kreisverkehrs. Die Finanzierung der gesamten Kreisverkehrsanlage mit Beleuchtung samt Nebenanlagen, (Geh- und Radweg, Grünflächen, etc.) inkl. der zusätzlichen Straßenausrüstung und die Herstellung des Stromanschlusses erfolgt durch die Billa AG. Die künftigen Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung sowie allfällige Erneuerung des Kreisverkehrs ausgenommen Beleuchtung und Stromkosten werden vom Land NÖ getragen. Die Stromkosten der Beleuchtung sowie deren Instandsetzung und Instandhaltung werden von der Stadtgemeinde getragen. Darüber hinaus werden u.a. die erforderliche Grundeinlösung (Raiffeisen Lagerhaus), die Baudurchführung oder auch die letztendliche Übernahme des Kreisverkehres vertraglich geregelt.

Ich beantrage dem Übereinkommen zwischen der Raiffeisen-Lagerhaus Wiener Becken eGen, der Billa AG und dem Land Niederösterreich beizutreten.

Es erfolgen Wortmeldungen von Frau Stadtrat Marta Glockner, Herrn Stadtrat Alexander Steinmeyer, BA, Herrn Gemeinderat Dr. Peter Klumpp, MSc und Herrn Stadtrat LAbg. Peter Gerstner.

Für den Antrag stimmen 27 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer, 3 Mandatare der FPÖ (Herr Stadtrat LAbg. Peter Gerstner, Herr Gemeinderat Gerald Hein und Herr Gemeinderat Ewald Mayer), die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der ÖVP und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Gegen den Antrag stimmen 9 Mandatare (die 6 Mandatare der Liste Bad Vöslau und die 3 Mandatare der Grünen).

Herr Gemeinderat Dr. Peter Kumpp, MSc erklärt sich auf Grund seiner beruflichen Stellung als befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Ende der öffentlichen Sitzung um 22:00 Uhr.